Der

Gerechte Folter-Banck/

Das ist

Eine Rechtliche und gründliche Anweisung und Undersuchung/ Ob/ Wie und Wann eine Christliche Obrigkeit/ die verdächtigen Maleficanten/ könne oder solle Peinlich befragen.

Aus den bewährtesten Rechts-Lehreren/ zum Nutzen jedermäniglichs/ sonderheitlich aber deren Richtern/ Examinatorn/ Advocaten oder Procuratorn, die mit Peinlichen Sachen zuthun haben/ und aber Rechtlicher Wissenschafft hierinnen ermanglen.

Vorgestellet von

Johann Rudolff à Waldkirch/
Beyder Rechten Licentiat.

Exod. XXIII. 7.

Du solt fern seyn von falschen Sachen und einen Unschuldigen und Gerechten nicht erwürgen; Dann ich will den Gottlosen nicht gerecht sprechen.

Bern/ bey Daniel Tschiffeli/ 1710.

A.7995.

Denen

Hochgeachten/Wol-Edelgebohrnen/ Vesten/ Noht-Vesten/ Gestrengen/ Frommen/ Fürsichtigen und Wol-Weisen Herren Herren/ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Herr Emanuel von Graffenriedt / Herrn zu Bellerive, und Vallamont, deß Hochlobl. Standes zu Bern/ höchstverdientem und wohl-regierendem Herrn Schultheissen/ ꝛc.

Herr Johann Antoni Kilchberger / Venner und deß Täglichen Raths zu Bern/ ꝛc.

Herr Niclaus Tscharner / deß Täglichen Raths zu Bern/ dero Hochmög. Hrn. Ben. Staad. gewesenen General Major und Obersten über ein Regiment Schweitzer/ ꝛc.

Herr Antoni von Graffenriedt / deß Grossen Raths zu Bern/ und wol-ver-

dientem Herrn Alt-Landvogt von Bipp; Wie auch dißmahligem Saltz-Directorn deß Bergwercks zu Roche &c.

Herr Hieronymus von Wattewyl / Herrn zu Burgistein / deß Grossen Raths zu Bern / und wolverdientem Herrn Alt-Landvogt von Oberhoffen / ꝛc.

Herr Hieronymus Thorman / deß Grossen Rahts zu Bern / und wolverdientem Hrn. Alt-Land-Vogt von Aarwangē.

Herr Hieronymus von Erlach / deß Grossen Raths zu Bern / dero Käiserl. M. bestelten General-Feld-Marschall-Lieutenant / und Obersten über ein Regiment Schweitzer / wie auch diser Zeit / wol-regierendem Herrn Landvogt zu Aarwangen / ꝛc.

Herr Emanuel von Graffenriedt / deß Grossen Raths / und dieser Zeit wol-regierendem Herrn Landvogt zu Bipp / ꝛc.

Meinen insonders Hochgeachteten Hochgeehrtesten und Groß-Günstigen Herren und Patronen.

Hochgeachte/Wohl Edel-Gebohrne/ Veste/ Gestrenge und Wohl-Weise/ ꝛc. Insonders Groß-günstige und Hochgeehrteste Herren/ ꝛc.

Es ist eine bey den Baumeistern bekante und übliche Regul/ daß sie sich jederzeit bemühen/ das Frontispicium deren von ihnen aufgeführten Gebäuen/ also zu verschönen und auszuziehren/ daß das gantze übrige Corpus, seinen Glantz/ Annehmlichkeit und Gefälligkeit/ (gleich wie seine Vollkommenheit von der wohl-eingerichteten Symmetria) fürnemlich dannenhero entlehnen müsse. Auch die Mahler pflegen/ denen von ihnen

nen verfertigten Gemählden und Bildern/mit Anstreichung eines schönen und kunstlichen Virniß/ einen anmuthigen Glantz und Augefälligen Anblick zuwegen zubringen. Und dieses thun sie mit desto grösserer Sorgfalt/ je schlechter sonsten die übrige Arbeit ist.

Ich sehe mich gezwungen/ Hochgeachtete und Hochgeehrteste Herren! bey dem Entschluß den ich gefasset/ dieses gegenwärtige Büchlein zu publiciren/ diesen so vortheilhafften Exempeln nachzugehn/ und dessen Anfangs-Blätter/ mit möglichster Auszierung/ nicht nur allein ansehnlich und herrlich zumachen/ mithin dem gantzen Wercklein/ den annoch ermanglenden Glantze vollkommentlich zugeben; Sondern auch vor den Augen deß Müssiggängerischen und Neydischen Tadelhauffens/ selbiges zuverdecken.

Was hätte ich aber herrlichers/ ansehnlicheres und hell-gläntzenderes darzufinden oder auslesen können/ als Derenselben hochschätzbare Nahmen und Persohnen/ deren bekanter Tugend-Ruhm/ und die von glorwürdigen Vor-Elteren her/ vielfältig verdoppelte

hohe

hohe Merita / schon längsten / die Hochachtung aller Tugend-Gemüthern / als wie der Magnet das Eisen / an sich gezogen? Worunter hätte dieses kleine / aber doch / verhoffentlich / nicht unnützliche Wercklein / sicherer und geschützter seyn können / als under dem undurchdringlichen Schilde Dero hochschätzbahren Wolgewogenheit / under deren es / als under einer starcken und vielgültigen Salvaguardia, den boßhafften Neyd und die schleichende Verläumbdung / ohne Gefahr / verlachen kan?

Ich stuhnde zwar anfänglich lange und nicht unbillich an / Derenselben hohe und ruhm-würdige Nahmen / auf diese geringe Blätter herabzusetzen / wolwissende / daß solches / ein verweißlicher Frevel / betittelt werden könne. In Betrachtung aber anderer Seits / daß die Tugend selbsten / sich mehrmalen auch zu niedrigen Personen herablasset / und ich Derselben hohe Gnade / Gunste und Gewogenheit zum theil schon ruhmlichst erfahren; Mir über dieses auch / Derenselben allerseithige Leuthseligkeit und Affection gegen alle wahre Tugend-Geflüssene zur genüge bekant ist.

ist. Als habe alle zweifflende Anstösse und Forchtsame Betrachtungen zurucke geworffen/ und meinem ersten Antriebe gefolget/ für gewiß schliessende/ es werden Dieselbe/ diese ihnen geschehene Zuwidmung gegenwärtigen Büchleins (dessen Materi wichtig) als aus warhafftiger Ergebenheit deß Hertzens herfliessende/ nicht ungütig aufnehmen.

Empfanget derowegen/ Hochgeachte und Hochgeehrteste Herren/ ꝛc. diese Blut-Gerichtliche Arbeit/ mit Gunst-gewogenen Händen und Hertzen/ gleich den jenigen Grossen/ die/ obschon sie/ an Gold und Helffenbein/ einen Uberfluß besitzen/ dannoch/ ein fleissig und sonderbar gearbeitetes Stücklein/ nicht verschmähen/ sondern solches zu ihrem schon habenden Vberfluß beysetzen.

Ich bitte/ schließlichen/ den Gerechten GOtt und Obersten Blut-Richter aller sterblichen/ daß er gnädig geruhen wolle/ ihren allerseitigen bekanten Eyffer zur edlen Gerechtigkeit/ dergestalten zubesteiffen/ daß Sie würdig erfunden werden/ graue Haare/ als eine Zierde und Crone/ ihres/ GOtt gebe/ geruhigen

higen Alters / auf deren hohen Ehren Häubtern/mit Belustigung zu sehen / dann wer Gerechtigkeit übet / der wird leben: Der Gotlose aber verschwindet wie ein Rauch. Er der Höchste / segne Sie von allen Seithen reichlich: Er erhalte Sie Vätterlich in allem hohen Wohl-Wesen / und mache mich tüchtig / daß ich / nach meinem Wunsch / zeigen könne / wie daß ich meinen einigen Ruhm darinnen suche / Mich würdiglich zunennen und zu seyn

Hochgeachte / Hochgeehrteste und Großgünstige Herren und Gönner / ꝛc.

Geben zu Bern / den 10. Decemb. 1709.

Deroselben

Gehorsamster und ergebenster Diener

Joh. Rudolff à Waldkirch. J. U. L.

Der

Gerechte Folter-Banck /

Das ist /

Rechtliche Erklärung / Ob / Wann und Wie man die Maleficanten peinlich fragen solle.

Das I. Capitel.

Ob ein Christliche Oberkeit / mit gutem Gewissen die Malefitzischen Personen / peinlich fragen könne ?

I.

DIese Frage / ist nicht nur etwan einmahlen / sondern schon vielmahlen / so wol under den Theologis, als auch under den Juristen, getrieben worden / und sind ihrer viel der Meinung / daß solche Tortur / als Barbarisch und Heydnisch / auß den Christlichen Republiquen gäntzlich solle außgerottet werden. Wie mir dann unlängsten / ein Büchlein eines Anonymi, in die Hände gekommen / worinnen häfftig / wieder die Tortur geschmählet wird. Nachdemmahlen ich aber alles wol erwogen / habe ich /

mit vielen anderen Authoren/ die von der peinlichen Frag geschrieben / befunden / daß jene mehr einen blinden / als vernünfftigen Eyffer zeigen / und dannenhero mir vorgenommen/ den gerechten/ mäſſigen und zuläſſigen Gebrauch der Tortur (Sintemahlen dem Publico ſehr viel daran gelegen) kurtzlich zu underſuchen / zum beſten / allen denjenigen Perſohnen / die mit ſolchen peinlichen Händeln/ Ambts- oder Noth halben / umbgehen müſſen / und aber doch keine erforderliche Wüſſenſchafft deß Rechtens beſitzen.

§. 2. Wann man die Marter / die man den Maleficanten anthut / für und an ſich allein / betrachtet; So ſcheinet es wieder die Natur zu lauffen / daß ein Menſch den anderen / ja ein Chriſt den anderen / ſo erſchröcklich mißhandlen / und deſſen Willen / mit ſo entſetzlicher Gewalt nöhtigen ſolle / etwas zubekennen / was er vielleicht / niemahlen im Sinne gehabt zu thun / wie ſolches auß vielen Exempeln erhellet; Dahero auch der kluge Heydniſche Juriſt Ulpianus ſchreibet: Etenim res eſt fragilis, & periculoſa, & quæ veritatem fallit. Nam pleriquè patientia ſive duritia tormentorum, ita tormenta contemnunt, ut exprimi eis veritas nullo modo poſſit: Alij, tanta ſunt impatientia, ut in quovis mentiri, quàm pati tormenta velint, ita fit, ut etiam vario modo fateantur, ut non tantùm ſe, verùm etiam alios comminentur. Das iſt: Die peinliche Frage iſt eine ſchlüpfferige und gefährliche Sache / die offt betrieget; Dann der gröſte Theil / ſind alſo ſtandhafftig oder ſonſten der Tortur gewohnet / daß die Warheit / auf keine weiß / auß ihnen zu bringen iſt. Andere hingegen / können ſolche ſo wenig außſtehen / daß ſie lieber wollen wieder ſich ſelbſten liegen / als die geringſte Marter erdulden. Daher komt es / daß ihre

in l. 1. §. 23. ff. de Quæſt.

ver-

vergicht so veränderlich sind/ daß sie nicht nur sich selbsten/sondern auch andere in Gefahr stürtzen. Worzu kommet/ daß ein solches / durch gewaltthätige Tortur / oder nur durch Forcht derselben/ erzwungenes Versprechen und Handlung für und an sich selbsten / in keinen Rechten / für gut geheissen/ noch für verbindlich geachtet wird.

§. 3. So hat diese Tortur und Marterung ihren Urspruna / von den Barbarischen Heyden / und unmenschlischer Grausamkeit blut-durstiger Tyrannen / und ist under dem Volck GOttes/ da der Geist der Gelindigkeit / Sanfftmuht und Bamhertzigkeit / die Oberhand gehabt / niemahlen im Gebrauch gewesen ; Sonderen / da GOtt der HErr / in dem Alten Testament/ durch seinen Diener Moyses / seinem Volck / die Peinliche Straff-Gesätze vorlegen und erklären lassen/ hat er ausdrucklich geordnet: Auff zweyer / oder dreyer Zeugen Mund / solle sterben / wer deß Todes währt ist / aber auf eines Zeugens Mund solle er nicht sterben. Deuter. 17. 6. Item: Es solle kein eintzeler Zeug wieder jemand auftretten / über irgend eine Missethat / oder Sünde: Es seye / welcherley Sünde es seye / die man thun kan/ sondern in dem Mund 2. oder 3. Zeugen / soll die Sach bestehen. Deuter. 19. 15. Welches dann / unser theure Heyland Christus JEsus / in seinem H. Evangelio außdrucklich wiederholet: Math. 18. 16. Auch sagt der Seelige Heyden-Lehrer Paulus: Komme ich zum drittenmal zu euch / so solle in 2. oder 3. Zeugen Mund bestehen allerley Sache. 2. Cor. 13. Woraus nun klar erhellet / daß obschon der Gerechte GOtt befihlet / das Ubel aus dem Volck zuthun / und nach den Gesatzen abzustraffen / und auf die Warheit der That oder Sünden genau nachzuforschen ; Er doch nicht will / daß man den Thäter/ mit gewaltsammer Peinigung zur Bekandtnuß zwingen solle / ja / auch demzumahlen nicht / wann schon ein gültiger Zeug wie-

der ihn auftrittet. Sondern es mußte ein solcher / durch glaubwürdiges Zeugnuß / zweyer unverwerfflicher Zeugen / der That genugsam / vor den Priesteren (als damahligen Rechts-Gelehrten) und dem Volck überzeuget werden.

§. 4. Dieses erhället auch daraus / daß GOtt / der jenigen Missethäteren / die das Leben nicht verwürckt hatten / in der Abstraffung / also befiehlet zu verschonen / daß der Gebrauch ihrer Gliedern / ihnen nicht gehemmet oder gar genommen werde. Dann also spricht er: Und so der Gottlose schläge verdienet hat / soll ihn der Richter heissen niederfallen / und sollen ihn vor ihm schlagen / nach der Maaß und Zahl seiner Missethat. Wann man ihme 40. Schläge gegeben hat / solle man nicht mehr schlagen / auf daß nicht / so man mehr Schläge gibt / er zu viel geschlagen werde / und dein Bruder scheutzlich seye vor deinen Augen. Das will sagen / daß nicht mit ihme gehandelt werde / als mit einem Heydnischen Knechte / oder gar unvernünfftigen Thiere; Sondern daß man der Menschlichkeit eingedenck seye. Wie viel weniger nun / kan GOtt gefällig seyn / wann man einen Christen / von deme noch ungewiß seyn kan / ob er die That oder Sünde begangen / also unbarmhertziger und Unmenschlicher Weise martert / dessen Glieder zerreisset / zerfleischet und auseinanderen zerret; Zumahlen / wann solches geschihet / umb solcher Missethat willen / die in den Göttlichen den Juden gegebenen Straff-Gesätzen / mit keiner Leibs- oder Lebens-Straff belegt sind / als / zum Exempel in dem Diebstahl.

Deuter. 25..2.3.

§. 5. Bißhero angeführtes und anderes dergleichen / so hin und wieder / wieder den Gebrauch der Tortur angezogen wird / ist gantz wol gesagt / wieder einige Unmenschliche

liche und gantz Barbarische Weisen / die etwan vor diesem üblich gewesen / oder noch an einigen Orthen üblich sind; oder auch von undiscreten Richteren / über die Maaß gebraucht werden die Leuthe zur Bekantnuß zuzwingen; dardurch der Leib und Glieder haubtsächlich geschändet und unbrauchbar gemacht werden. Wäre auch wol zuwünschen / ja ist gantz nöthig / daß Christliche Richter und Examinatoren der Malefizischen Personen / dergestalten vorsichtig / bedächtlich und Menschlich verfahren thäten / daß in diesem Passu, den Sachen nicht zu viel gethan wurde; wie / leyder! offtmahls / wieder das klare Recht und Billichkeit / ohne gnugsame Anzeige geschehen / und etwan zuweilen noch geschiehet.

§. 6. Dieweilen aber / der Mißbrauch eines Dings / den guten und gerechten Gebrauch desselben / nicht mag / oder solle aufheben / und der Wein deßwegen nicht gäntzlich zuverbiethen ist / weilen er ihren viel / umb zeitliche und ewige Wolfahrt bringet. Also folget auch aus vorigem nicht / daß die Tortur under den Christen unerlaubt / und ohne Verletzung deß Gewissens / von der Obrigkeit / in gewissen Fählen / und auf gewisse Maaß / nicht könne gebraucht werden. Angesehen solche 1. dem Natur-Recht keines wegs zuwiederlauffet. Dann / weilen eine hohe Obrigkeit / von GOtt durch das Volck / den Gewalt hat / und Ambts halber verbunden ist / alle die jenige freste und grobe Ubertretter der Natürlichen und Burgerlichen Satzungen / gestalten Sachen nach / auch an Leib und Leben abzustraffen; So hat sie auch unzweiffentlich das Recht / solche halsstarrige und boßhafftige Maleficanten / die zwar / wegen der That selbsten / mit gnugsamen Zeugen nicht können überwiesen werden / doch aber mit solchen starcken

Anzeigungen und Verdacht belastet sind / daß zur Verdammung nichts weiters mangelt / als ihre mündliche Bekantnuß / mit gewaltsamen doch Menschlichen Mittlen / zu derselben zuzwingen / und also die Warheit völlig heraus zu pressen:

§. 7. Ohne solche heitere Anzeige / ist freylich die Tortur ein Un-Christliche Sache; dann wie eine sonderbare Person schwerer Straff sich schuldig machet / wann sie eine andere heimlich / in einem Kercker / Keller oder Loch deß Hauses / eigenes Gewalts / gefänglich aufhaltet / oder gar martert; noch der also mißhandelte / durch seine erzwungene Zusag / oder Verjähung / verpflichtet wird. Also / wann eine Obrigkeit / jemand unschuldig peiniget / das ist / ohne vorher erwiesene gnugsame Anzeige / hat sie solches freylich gegen GOtt schwerlich zuverantworten / und noch viel mehr / wann durch solche Improcedur, unschuldig Blut vergossen wird / als welches da in den Himmel umb Raach schreyet / über ein gantzes Land.

§. 8. Was II. das den Juden von GOtt gegebene Gesatz belanget; So gehöret solches nicht zu dem Moralischen / sondern nur zu den Gerichtlichen Gesätzen; welche nur die Juden allein angegangen / und schon längsten zusambt dem Ceremonialischen / nach der Zukunfft deß wahren Messiæ, welcher da ist Christus JEsus / und Zerstöhrung der Jüdischen Republic, aufgehöret; mithin uns Christen nicht bindet. Also daß eine Christliche Obrigkeit / zwar die Lebens-Straff / die auf gewisse / grobe Verbrechen / in diesen Göttlichen Gerichts-Gesätzen / ausdrucklich gesetzet ist / nicht aufheben / oder nachlassen kan; Als da sind: Gotts-Lästerung / Blut-Schand / Zauberey / Mord / Sodomiterey ꝛc. Doch aber solche / in

Vid. Ziegler ad Grot. lib. 2. Cap 2. §. 14.

eine

eine andere Gattung verwandlen / und die jenigen Verbrechen / denen in diesem Jüdischen Gerichts-Gesatz / keine Lebens-Straff gesetzet / den Diebstahl / wol schärffen und mit dem Tod straffen / wann die Menge der Verbrechern / und andere umbstände / zu der Wohlfahrt und Sicherheit der Frommen / solches erfordert; Sintemahl die Oberkeit ist eine Beschützerin der beyden Gesätz-Tafflen / und das Schwert nicht umbsonst führet. Vid. Brent. in Exod. 22.

§. 9. (2.) Es hat auch mit der Tortur nicht solche Meynung / daß / wann man einen Maleficanten kan sonsten bekantlich machen / oder mit gültigen und unverwerfflichen Zeugen der That überweisen / selbiger dannoch / mit der Tortur noch zum Uberfluß anzugreiffen seye. Nein gar nicht. Sonderen in diesem fahl / kan die gebührende Straffe / unangesehen seines Leugnens / an ihme vollzogen werden; Wie solches Keyser Carolus V. klärlich ordnet / und der berühmte Sächsische Juriſt Carpzovius mit mehrerem erweiset. Ja es ist auch so wol billich als vernünfftig / daß die Obrigkeit / allervorderist sorgfältig nachforsche; ob die That ohne Tortur / und durch gültige Gezeugen / könne wahr gemacht werden; welches Keyser Constantinus M. in einer zu Trier sub dato 3. Non. Novemb. Anno Christi 314. gemachten Rescript ausdrucklich geordnet. in Nemes. Crimin. Artic. 69. in Pract. Crim. p. 3. Qu. 116. n. 45. in L. 16. c. de Poen.

§. 10. (3. In dem H. Evangelio / hat gleichfahls Christus unser Heyland / die peinliche Frage / nirgends verbotten; Sondern vielmehr / das hohe Ambt und Gewalt der Obrigkeit herzlich bestätiget / und die Abstraffung der Bösen / und Beschützung der Frommen / anbefohlen. Nun / wurde das Erstere gar selten geschehen können / wann die halsstarzig leugnenden Missethäter (die kei-

keine Zeugen zu ihren Schand-Thaten beruffen) mit diesem ihrem blossen Gottlosen Laugnen / sich loß würcken könten; Woraus dann / ein Anwachs der Lasteren und Schand-Thaten (zumahl in diesen so verderbten Zeiten) und Verdruckung der Tugend (an deren blühenden Erhaltung so mercklich viel gelegen) nothwendig herkommen müßte. Zudeme kommet / daß in der Gleichnuß vom Schalcks-Knecht / ausdrucklich gesagt wird; Und sein Herr ward Zornig / und überantwortet ihn den Peinigeren / ꝛc. als eine billiche und gerechte Sache.

Math. 18. 34.

§. 11. So ist ferners die peinliche Frage / zu jeden Zeiten under den Christlichen Keyseren in der ersten Kirchen / bey Leb-Zeiten / der Alten / Frommen und Eyfferigen Kirchen-Vätteren (welche / die Reinigkeit der Evangelischen Lehr / und Christliche Tugenden / noch von den Apostolischen Männeren geschöpffet hatten) üblich und im Schwang gewesen / da gewiß / daß sie solche nicht wurden gelitten haben (sonderlich da Keyser Constantinus die Creutzigung abgeschafft) wann deren geziemender Gebrauch / dem H. Evangelio und dem Christenthumb zu wieder wäre. Wie dann auch das Päbstliche Recht / welches viele Materien deß Weltlichen Rechtens reformiert, und besser nach dem Christenthumb eingerichtet / auch die Proben durch Feur / Wasser / und Duel abgeschaffet / die vernünfftig fürgenommene Tortur / auch an den Geistlichen Personen / zu lasset.

§. 12. Ja / obschon man / zu Erfahrung der Warheit / nicht nöthig hat / einen bekantlichen / oder überwiesenen Maleficanten / zu folteren. So sehe ich nicht / warumb eine Obrigkeit nicht könne ordnen / daß ein Maleficant, der ein sehr grobes Verbrechen / als Hohen Verrath /

rath / Vatter / Mutter / oder sonsten abscheulichen und mit Zauberey / oder Brand vermischten Mord / begangen / nichts destominder / vor der Execution / solle gefolteret werden / sintemahlen solche Tortur / in diesem fahl / als ein Theil der Straff zubetrachten ist / welche / eine Obrigkeit / wann gewisse Schand-Thaten / allzugemein werden wollen / oder sonsten / wegen mercklichen Umbständen / so die That begleiten / ein mehrers Exempel erfordern / gantz wol auf diese / oder jene Weis schärffen kan. Es solle zwar dieselbe / mehr nach dem Lobe der Mildigkeit / als nach der Strenge streben: Es will aber dannoch diese in denen Fählen / vonnöthen seyn / da man dem grossen Hauffen der Burgeren / deren Leib und Gut / in mercklicher Gefahr schwebet / zu Hülff kommen muß / sonderlich / wann sie sich selbsten / vor gleichen bösen Leuthen / nicht genugsam bewahren können. Dannenhero der vortreffliche Römische Redner und Jurist M. T. Cicero schreibet: Ea, sunt animadvertenda peccata maximè, quæ difficillimè præcaventur. Das ist: Diejenigen Missethaten sind am härtesten zustraffen / vor denen man sich schwerlich bewahren kan. Wie dann auch in dem Göttlichen Gesatz / die Feld-Dieben schärffer als andere Dieben / gestrafft werden.

Vid. H. Grot. de J. B. & P. L. 2. Cap. 20. §. 34.

in Orat. Pro. S. Roscio Amerin.

Exod. 22.

Das II. Capitel.

Von den Malefitz-Richteren / Schreibern / ꝛc.
deren Beschaffenheit / Pflicht und Ambt.

I.

Jeweilen fürnemlich zu einem gültigen Richter drey Stuck erfordert werden. Als (1) die Gerich-

richtliche Bottmässigkeit / oder Jurisdiction (2.) daß die geschehene that für ihn gehöre. (3.) Daß er erforderlicher massen tüchtig und geschickt seye. Als wollen wir allervorderist von diesen Stucken handlen.

§. 2. Die Gerichte werden abgetheilt / in Erb- oder Nieder-Gerichte / und Ober- oder Halß-Gerichte / welches man auch Blut-Bahn nennet. Für jene gehören alle Aufruhr umb Erb und Eigen und darvon dependierendes; Item alle kleine Frevel / darumb nicht auf Leib und Leben geklagt wird; Als / Scheltwort / Braun-Blauschlägerey / Stossen / Kratzen / Blutrunß / Haarzauffen / ꝛc. Für diese gehören / alle peinliche Händel / da auf Leib und Leben / oder Confiscation deß Guts geklagt wird; Oder wie man zusagen pflegt / die Haut und Haar angehen / dahin gehöret auch / Halß-Eysen und Galgen aufrichten / wie beym Wehnero mit mehrerem zu ersehen ist.

in Obs. Pract. Voc. Teut.

§. 3. Derjenige nun / deme Eintwedere von diesen Gerichtbarkeiten zustehet / mag von keinem andern darinnen beeinträchtiget / oder gehindert werden / bey Pœn deß Lands-Friedens von Keyser Maximiliano I. Anno 1459. in dem Reich aufgerichtet. Derowegen dann / der jenige / welcher nur die Erb-Gerichte hat / sich innert seinen Schrancken einziehlen / und in die Ober-Gerichts-Sachen / mit beyfängen oder folteren gar nicht mischen soll. Auch alles was er darinnen handlet ist ungültig / und alle diejenige Persohnen / die ihme gehorsammen und folgen / werden gleichfahls gestrafft. Es ist aber mehrmahlen das Halß-Gerichte getheilt / so daß ein Richter die Beyfängung / Frag und peinliche Frag / zu weilen auch die Verdammung hat; Ein anderer aber die Execution verrichten lasset; Allwo dann ein jeder das Seinige genau beobachten

L. fin. ff. de Jurisd.

obachten muß / allem Injurien Handel und Anlaß zu Weitläuffigkeiten vorzubiegen. Weilen es sich auch zuweilen in Civil- und Schuld-Sachen begiebet / wann eine Persohn von böser Leymuth und liederlichen Lebens / grossen Betrug gebrauchet / und deren / zu Erfahrung der Warheit / kein Eyd zu vertrauen ist; Als zum Exempel / wann ein Muthwilliger Fallit, die verschlagene Gelter / Bücher / Wechsel-Brieff / ꝛc. abläugnet / und seinen Creditoren nicht heraußgeben will / daß man solche mit der Folter schrecket oder leicht angreiffet. So solle derjenige Richter / vor deme der Gelts-Tage verführt wird / sich darein nicht mischen / sondern solches dem Halß-Gerichte überlassen; dann / in diesem Fahl / wird solcher Beklagte / als ein Dieb / oder Falsarius betrachtet / welches peinliche Händel sind. In dem übrigen in Urtheilung dessen ob einem die Erb- oder Ober-Gericht zuständig seyen / muß im Zweiffel aus der Lehens-Investitur, und Bewilligung dessen / von deme man solche empfangen / gesehen werden. Allwo dann zu mercken / daß wann jemand insgemein / mit den Gerichten / ohne zuthun ob es Undere oder Obere seyen / Investirt worden / solches von beyden zugleich zuverstehen seye. Can. Per. venit. 11: qu. 1.

§. 4. Es ist aber nicht genug / daß ein Richter den Blut-Bahn habe; Sondern es wird annoch erfordert / daß er competens seye / das ist / daß die beschehene That für ihn gehöre. Es kan aber ein Maleficant beygefänget und peinlich befraget werden. (1.) An dem Orth / wo er Malefitz begangen / obschon er dorten nicht Haußhäblich wohnet. Also / daß wann er flüchtigen Fuß gesetzet / die Obrigkeit deß Orths / dannoch mit dem Criminal Proceß, Citation und Land-Tag fortfahren kan. Vid. Tot. Tit. C. Ubi de Crim.

(2.) An dem Orth / da er sein Hauß und Häim hat ; Er mag Malefitz begangen haben / wo es seye. (3.) Wo er betretten wird ; Obschon er dorten weder Malefitz begangen / noch Häußliche Wohnung hat. Dann die Allgemeine Wolfahrt erforderet / daß solche Leuthe nirgend gelitten / sondern zur gebührenden Straff gezogen werden. Also daß der Richter dieses Orths / gantz nicht verbunden ist / solchen an das Orth / wo die That begangen worden / zuruck zu schicken. Er wolle es dann auf Revers hin freywillig thun / oder seye durch sonderbahre Verträge / oder wegen alter Gewonheit und Herkommen darzu verbunden ; oder auch / wann der Gefangene / an einem anderen Orth aus der Verwahrung entrunnen.

Fac. L. 3. l. 13. ff. de Offic. Præsid. Vid. Richter. Decis. 15. Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 110.

§. 5. Manchmahlen geschiehet es / daß eine That / an einem Orth angefangen / und an dem andern vollbracht wird. Als zum Exempel: *Zwey Bauren gerathen miteinander in ein Gezänck / und endlich mit tödlichen Wehren aneinander / und zwar auf Bernerischem Boden ; Indessen aber / weilen sie an den Gräntzen sind / so treibet einer den anderen biß auf den Solothurner Boden / und gibt ihm dort den tödlichen Streich. Fragt sich / wer da Richter seye?* Die Antwort gehet gemeinlich dahin ; Daß die Sache / für denjenigen Richter gehöre / auf dessen Boden sie ihren Anfang genommen. Wie die Käysere Severus und Antoninus, in diesemfahl ausdrucklich geantwortet / und der gelehrte Ummius mit mehrerem zeiget. Indessen observiret Carpzovius gantz wol / daß der Richter deß Bodens / auf deme die That vollbracht worden / hier auch zugreiffen könne ; Also daß / welcher aus diesen beyden Richtern den Anfang machet / und dem andern bevorkommet / der competente Richter / über solche That seye / worinnen

n L. 1. C. Ubi de Crim. ibique Wissenb. Disp. de Proceff. 4. O. 2. Pr. Cr. p. 3. Q. 110. n. 23.

er

er / den in Criminal-Sachen verständigen Anthonium Matthæi zum Beystimmer hat. 1 r. de Jud. Disp. 4. C. 34.

§. 6. Eben dieses ist auch zu sagen / wann auf den Gräntzen zweyer Herrschafften ein Todschlag geschehen / da der Thäter / als er den Schlag oder Schutz gethan / auf einem Boden / und der Ertödete auf dem andern Boden gestanden. Wann aber ein ermördeter Cörper auf den Gräntzen ligend gefunden wird / und gantz zweifflicht und ungewiß ist / auf welchem Boden die That angefangen oder vollbracht worden; Meynen zwar einige / man müsse sehen auf welchen Boden der Kopff / andere auf welchem das Hertz lige. Allein dieses ist eine Albere Meynung / die der subtile Bachovius schon längsten wiederlegt; Derohalben / wann man wegen der That und deren Umbständen / wo und wie sie eigentlich geschehen / keinen zuverlässigen Bericht haben kan / so gehöret die Sach wiedermahlen für beyde Richter / und welcher mit der Inquisition den Anfang machet / der schliesset den anderen aus. ad Treut. ler. lib. 1. Disp. 19. C. 4. lit. A.

§. 7. Hingegen ist auch keinem erlaubt / einen Delinquenten, auf einem frembden Grund und Boden / eigenes Gewalts anzugreiffen und gefangen zu nehmen. Massen aus dergleichen Violierung / grosse Weitläuffigkeit erwachsen / auch wol Krieg entstehen kan. Doch wollen einige / worunder auch Mylerus, die Nacheile / von einer Obrigkeit in die andere / für erlaubt halten; Als wann zum Exempel in den Bernerischen Landen / ein Delinquent gejagt wurde / und solcher sich in Eile und Angesichts der Nachjagenden / in das Solothurner- oder andere Gebieth salvierte / ehe man ihn völlig ergreiffen könte; So wäre erlaubt / ihne auch dahin / ohne absetzen / zu verfolgen / dorten zu ergreiffen / zu binden und fortzufüh- de Statib. Imper. Cap. 48.

ren / ohne daß man nöthig hätte / den Herrn selbigen Orths / darunder zu begrüssen / oder ihme den Gefangenen zu zustellen. Nur allein werden in dem Römischen Reich / die offene Friedens-Brecher hier ausgenommen; als welche denjenigen Herrn / müssen ohne Underscheid zugestellet werden / in dessen Land sie sind gefangen worden; Krafft Reichs-Abscheid. de Anno 1559. §. So nun in solcher Nacheile / ꝛc.

8. Wann auch ein Maleficant an einem Orth ist gefangen worden / und durch ein anders Territorium, zu dem Orth / da er solle examiniert, oder justificiert werden / durchgeführt werden muß / so kan der Herr solchen Orths / diese Durchführung keineswegs hindern / viel minder den Gefangenen befreyen; Massen gantz ein anders ist / die offene Strassen eines Landes gebrauchen / und ein anders / einen Delinquenten in dem Land fangen. Dieses violiret die Bottmässigkeit; Jenes aber solle nach dem Völcker-Recht / jederman frey und offen seyn.

§. 9. Was nun endlich die Persohn deß Halß-Richters selbsten betrifft; So ist derselbe der Eckstein / Grund und Stütze / deß Gerichts / und eben das jenige / was der Pilote oder Steurmann in einem Schiffe. Gleich wie nun ins gemein ein Richter soll seyn / ein frommer / Gottsförchtiger / verständiger / kluger / unerschrockener Mann / und sonderlich dem Geitz feind / der die Gerechtigkeit und Billichkeit allein vor Augen hat; Keines Persohn ansihet / und aus bestem Vermögen trachtet / dieselbige jederman / ohne Ansehung der Persohn / seinem Eyd und Christlichem Gewissen gemäß / also zu halten und zuertheilen / daß er sich deßhalben / nicht nur allein vor seinem Ober-Herrn / dessen Persohn er vertrittet / nicht

Deuter. 12. Exod. 18:19. 1.Sam.12. 2.Chron. 19.6.

nicht nur allein vor der gantzen Welt / deren Urtheil er underworffen; Sondern auch / dermahlen einst / an jenem gewaltigen und erschröcklichem Gerichts-Tag / vor dem Obristen Richter der Richtere / dessen schwere Straff er zu gewarten / mit Freuden rechtfertigen könne. Also / dieweilen es in den Halß-Gerichten / umb Leib und Leben / Ehr und Gut eines Menschen zuthun ist (welches gewißlich eine schwere und sehr wichtige Sache; Massen unschuldig Blut / in den Himmel umb Raach schreyet) so ist besagtes / sonderlich auf Blut Richter zuziehen.

§. 10. Es muß also ein Blut-Richter / über besagtes / ein Rechts-Verständiger / oder doch sonsten kluger und wohlerfahrner Mann seyn. Insonderheit aber / die Rechte / Ordnungen und Gebräuche seines Orths und Districts wol verstehen. Dann was der erfahrne Jurist Q. Mutius, dem Servio zur Antwort gegeben; Turpe esse Patricio, & Nobili & causas oranti, Jus, in quo versaretur, ignorare. Das ist: Es stehe schandlich an einem Adelichen oder sonsten ansehnlichem Mann / oder an einem / der ander Leuthen Sach / vor Gericht verthädigen will / wann er die Rechte seiner Statt nicht verstehe. Das kan man sonderlich von solchen Richteren sagen. Sie müssen auch unerschrocken und keine Weichling seyn / die aus Weibischer Zärtlichkeit / mit den Maleficanten / und ob der gebürlicher Tortur weinen. Hingegen müssen sie auch keine Wüteriche noch Grausamme seyn / noch sich / ob der Pein und Schmertzen der Maleficanten erfreuen und belustigen / noch dieselben / ohne Noth verlängeren / oder vermehren / und also zermarteren / daß sie kaum mehr gehen können / wie manchmahlen geschihet / sondern sie müssen wol das observiren / was der subtile Jurist Paulus sagt: Quæstionem

in l. §. 43. ff. de Orig. Jur.

in l. 7. ff. de Quæst.

nem habere oportet, ut Reus ſalvus ſit, vel innocentiæ, vel ſupplicio, Das iſt: Man muß die Gefangene alſo folteren / daß ſie beym Leben bleiben / und beym Gebrauch nöthiger Gliederen / ſo wol zur Unſchuld / als auch zur Straff. Und ſich ſonderlich richten / nach der Humanitet, Kräfften oder Schwäche der Perſohnen / und kurtzlich / die Strenge mit der Milte / die Richterliche Ernſthafftigkeit / mit anſtändiger Sanfftmuth / klüglich vermiſchen. Es ſchreibt der fürtreffliche Baldus gantz wol: Duos Judex habeat Sales: Scientiæ unum, ne ſit inſipidus; Conſcientiæ alterum; Ne ſit Diabolus. Das iſt: Ein Richter muß zweyerley Saltz haben: Eines deß Wiſſens / daß er nicht abgeſchmackt ſeye: Das andere deß Gewiſſens / damit er nicht Teufflisch ſeye.

in l. 2. n. 7. C. de Sent. ex peric. recit.

§. 11. Insgemein ſolle ſolcher Richter / die Tortur keineswegs / allzugeſchwind / noch auf gar keine / oder doch unerhebliche Anzeige / vornehmen; Wann ſie ſich ſelbſten / vor Schand / Schaden und groſſer Verantwortung bewahren wollen; Dann weil ein Richter in Civil- und Schuld-Sachen / der aus Unwiſſenheit / oder Uberſehen einen unbillichen und letzen Beſcheid und Urtheil ſpricht / der beſchädigten Parthey / allen Koſten und Schaden zuerſetzen ſchuldig iſt / per Actionem de ſyndicatu; Alſo / daß ſolche nicht einmal gehalten iſt zu Appelliren. Ja / wann der / ſo auß Gunſt / oder wegen Geſchenck falſch richtet / noch über beſagtes / Ehr und Ambt verlieret. Wie viel mehr machet ſich ein Maleſitz-Richter ſtrafftwürdig / wann er ungeſchickt / allzueilfertig / oder allzunachläſſig handlet.

Vid. Text. in pr. J. de Obl. quæ ex quaſ. Delict. ibiq. Dil. Ziegler. Dicaſt. Concl. 45. L. U. U. C. de Pœn. Jud. qui mal. dud.

§. 12. Sintemahlen / wann ein ſolcher Richter jemand unrechtmäſſiger Weiſe / und ohne glaubwürdige Anzeige / oder Verdacht / zur gefänglichen Hafft bringet;

Muß

Muß er solchen nicht nur allein wiederumb loß lassen/ohne einigen Entgelt / sondern ist auch wegen der zugefügten Schmach / Abtrag zu thun verbunden. Noch mehr aber ist er gehalten/ wann er jemand unschuldiger und unrechtmässiger Weise hat lassen an die Folter schlagen / oder die maaß darinnen überschritten / dann in solchem Fahl muß er nicht nur wegen der Schmach antworten / sondern noch dem Gemarterten / wegen deß erlittenen Schmertzen/ Kosten und allem daraus entstandenem Schaden / sonderlich aber / wann ihme ein Glied unbrauchbar gemacht / oder gar die unschätzbare Gesundheit verderbt worden/ gebührliche Ergötzung und Abtrag thun. So gar / daß wann schon ein solcher Richter/dem gefangen gehaltenem/bey dessen Loßlassung/gezwungen werden ein Urphede zu schwören/ daß er sich wegen der erlittenen Schmach / an ihme oder den Seinigen / weder mit noch ohne Recht / keineswegs rächen wolle / solcher Eyd gantz unverbindlich ist / und also jenen nicht hindert / sein Recht an gebührenden Orten so gleich zu suchen ; Da sonsten in dergleichen Fählen/ da einem / der unbillicher Weise incarceriert worden / ein solch Urphede abgedrungen worden / solcher Eyd von seinem Ober-Herrn / muß zuerst relaxiert werden / ehe er denjenigen / wegen der angethanen Schmach / Gerichtlich vorladen darff. Wie dann solche Relaxation in dem Reich der Keyserl. Majestät als ein hohes Reservatum zukommet / wiewohlen auch die übrigen Chur- und Reichs-Fürsten/ wegen ihrer Lands-Fürstlichen Ober-Herrschafft/ solche ihren Underthanen / in ihren Landen ertheilen / worvon Mylerus mit mehrerem zu sehen ist. Wo auch eine solche Torturierte Persohn / aus Pein und Marter/ oder nur Forcht derselben / eine Missethat zu bekennen gezwun-

Vid. Carpz. d. Tr. p. 3. Qu. III: n. 68.

Nemes. Crimin. Carol. V. Art. 20.

Vid. Gail. l. 1. obs. 22.

De Stath. Imp. cap. 44.

gen wird / so solle doch deren nicht geglaubt / viel minder solche daraufhin verdammt noch exequiert werden. Ja der Richter oder Examinator, der umb Gelt bestochen / oder aus Haß / dergleichen Sachen fürsätzlich / an unschuldigen Leuthen aus-übet / kan darumb bey seinem Obern peinlich / an Leib oder Leben gestrafft werden.

Vid. Menoch. Arb. Jud. Qu. lib 2. Cas. 340.

§. 13. Nachdemmahlen auch mehrmahlen geschiehet / daß fresle und Gotts-vergessene Leuthe / wann sie eine / oder die andere Sache / durch Diebstahl verlohren / zauberische Mittel und Künste vornehmen / zu Wahrsagern / Crystallen-Seheren / und andere dergleichen Schwartzkünstlern gehen / umb den Dieben von ihnen zu erlehrnen / und die verlohrne Sache / wiederumb zubekommen: Ist nicht unbillich / die Frag: Ob die von solchen schandlichen Leuthen angezeigte und entdeckte Persohn / darauf hin in Verhafft zunehmen und zu Torturiren seye? Es wird aber solche Frage / rund hierauff verneinet: Theils / weilen der Teuffel / ein Feind deß Menschlichen Geschlechtes / ja ein Mörder und Lugner ist / von Anbeginn / und mehrmahlen unschuldige Leuthe zu grosser Confusion, und Schand der Obrigkeit angegeben worden / theils / weilen solche ruchlose Leuthe als angefesselte Sclaven deß Teuffels / und Kinder der Finsternuß / kein gültiges Zeugnuß sagen / noch zu Entdeckung der Warheit / einiges Liecht geben können / sondern als höchst Infames zuverwerffen sind. Ja so wol die Wahrsager / als die Ankläger / sind mit Ernstlicher Straff / zu belegen: Sintemahlen sie dem höchsten GOtt / und Brunnquell der Wahrheit / ein Greuel sind. Dann also spricht der HErr: Ihr solt euch nicht wenden zu den Wahrsageren / und forschet nicht von den Zeichendeutern / daß ihr nicht an ihnen verunreiniget werdet. Item: Daß nicht under dir funden werde / ein

Nemes. Carol. Art. 21.

Catus. in Cons. Crimen. Cons. 99.

Exod. 19: 31.

Ware

Wahrsager / oder ein Tagwähler / oder der auf Vogel-Geschrey achtet / oder ein Zauberer / oder Beschwerer / oder der die Todten frage: Dann wer solches thut / der ist dem HErrn ein Greuel. Deuter. 18: 10. & seqq.

Welchem nach / der lobliche und erste Christliche Keyser Constantinus M. bey Lebens-Straff verbotten / einigen Wahrsager / oder Zauberer / zu fragen / oder zugebrauchen / in einer offentlichen / zu Mayland / den 8. Febr. Anno Christi 357. gemachten Satzung / deren Worte sind: Nemo Aruspicem consulat, aut Mathematicum, nemo Ariolum. Augurum & Vatum, prava Confessio, conticescat. Chaldæi, ac Magi & Cæteri, quos *Maleficos*, ob facinorum magnitudinem, vulgus appellat, nec ad partem aliquid moliantur. Sileat omnis perpetuò divinandi curiositas. Etenim supplicio Capitis ferietur, gladio ultore prostratus, quicunque Justis nostris, obsequium denegaverit. l. 5. & Tot. Tit. C. de Malef. & Mathem.

§. 14. Wann derohalben ein Richter / diesem zuwieder / eine solche angeklagte Persohn / innhafftiert / oder gar torturirt / muß er ihren die Schmach / Schmertzen und gar allen Kosten und Schaden / gelten. Und obgleich / die also beygefängte Persohn / freywillig / oder durch Marter gezwungen / die That bekennete / ist doch darauf nicht zu reflectiren / noch solche zuverdammen / auch selbsten / wird denen neuen Anzeigungen / die nach der Verhafft darzukommen / kein Glauben beygemessen; Als die nicht mehr Verdacht erwecken können. Wier. de Præstig. Dæmon. lib. 6. cap. 13. Damh. Pr. Cr. cap. 9. n. 6.

§. 15. Dieweilen auch durch dergleichen unbillische ungerechte Proceduren / in Leibs und Lebens-Sachen / der Gerechte GOtt häfftig erzörnet / und der Nächste in mercklichen Schimpff und Schaden gesetzet wird; So sind nicht nur die gesetzte Richter Urtheiler uñ Examinatoren / die

aus Unverstand / oder Hinlässigkeit gesprochen / gerichtet / oder sonsten mit der Folter über die Gebühr / geganaen / strafwürdig; Sondern auch die Oberkeiten / die solche Knollfincken / und unberichtete Leuthe / in Besetzung der Halß-Gerichten geordnet / haben es so wol gegen GOtt / als auch gegen den Menschen schwerlich zuverantworten / und können gleichfahls umb Schmach / Kösten und Schaden angeklagt werden. Dahero dann / der umb die Justiz, wolverdiente Carolus V. in seiner Peinlichen Halß Gerichts Ordnung ausdrucklich sagt: In dem eine jegliche Obrigkeit / allen möglichen Fleiß anwenden solle / damit die Peinliche Gerichte mit bestem verordnet / und niemand Unrecht geschehe / alsdann zu diesen grossen Sachen / welche deß Menschen Ehr / Leib / Leben und Gut belangen / tapffer und wolbedachter Fleiß gehörig. Darum dann / in solcher Uberfahrung niemand mit rechtmässigem / vorträglichem Grund / seine Verlassung und Hinlässigkeit entschuldigen mag / sondern billich derohalben / Vermög dieser unserer Ordnung gestrafft wird: Deß also alle Obrigkeit / so Peinlich Gericht haben / hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen.

Artic. 1.

§. 16. Gleich wie aber ein Richter verbunden ist / nach den Gesätzen und gemachten Ordnungen zurichten / und von solchen nicht abweichen kan; Als der ein Knecht deß Gesatzes ist. Also muß er auch die üblichen Gewohnheiten / in so weit dieselben vernünfftig / billich / und weder dem Befehl GOttes / noch dem Natur-Gesätze / zu wieder sind / beobachten / und kan darwieder nichts thun / dann solche haben gleiches Ansehen und Krafft / mit den Gesätzen. Wie dann auch Keyserl. Maj. in dem Römischen Reich / zu Haltung der guten Gebräuchen und Gewonheiten verbunden ist. Was aber böse und unvernünfftige Gewonheiten sind; Dieselbigen solle er fahren lassen /

Cap. 3. Dist. 4. Nov. 82. cap. 13.

l. 37. ff. de LL. cap. Crim. 8. 10. de Consuet. Capitul. Joseph. Art. 3.

lassen / und keineswegs darauff sehen; Wie sie dann / ipso Jure nichtig und von Keyser Carolo V. würcklich aufgehebt und abgethan sind. Wohin sonderlich gehörig / wann die Obrigkeit / den bey dem Dieben gefundenen Diebstahl / oder die von einem gesunckenen Schiff / an Land geworffene Wahren confisciren / und den wahren Eigenthumbs-Herrn nimmer zustellen wolte. Quod enim Jus habet Fiscus, in aliena Calamitate, ut de re tàm luctuosa, compendium sectetur? Das ist: Was hat der Fiscus für Recht / in anderer Leuthen Unglück / daß er auß einer so leidigen Sach solle einen Vortheil suchen? Sagte gantz wol der lobl. Keyser Constantinus Magnus. Item / daß durch die Oberkeit etwann leichtlich / auch ehrbare Personen / ohne vorhergehend berüchtigten bösen Leymuht / und andere genugsame Anzeigung / angegriffen / und mit denselben geschwind und unbedächtlich gehandelt wird / dardurch der Angegriffne / an seinen Ehren / grossen Nachtheil erleidet.

Can. 5. Dist. 1. Nemes. Crimin. Artic. 218.

in l. 1. C. de Nauf.

§. 17. Wann sich auch merckliche zweiffeliche Fehle zutragen / welche in den habenden Ordnungen nicht abgethan sind; So solle sich ein Richter wol hüten / seinem eigenen Hirne und Gutduncken nach zugehen (dann solches ein gefährlicher Irrwege ist) Sondern / er solle die Sache an sein gehöriges Orth berichten / und von dorten / ferneren Bescheid abwarten. Dann also sagt der höchst lobl. Keyser Justinianus. Si aliqua fiat dubitatio Judici, de aliquo Jure, nuntiet ad Potestatem ipsius, & ab ipsa exspectet causæ scriptæ declarationem, aut Interpretationem, & secundùm eam decidat litem. Das ist: Wann der Richter in einer Rechts-frage im Zweifel stehet / so berichte er die Sach an seinen Obern / und erwarte

Nov. 82. Cap. fin. Nov. 113. Cap 1.

desſelben Erklärung und Beſcheid / und fälle alsdann ſein Urtheil nach demſelben. Sonderheitlich aber ordnet Carolus V. daß eine Obrigkeit in ſolchen Fählen / nichts thun ſolle / ohne Raht der Rechts-Verſtändigen / ſondern / ihre ordenliche Conſilia einhohlen / und ſich darnach richten; als deren ſonderbahr Ambt iſt / die zweiffelichen Fähle / aus den Geſätzen auszulegen und zu entſcheiden; Daher dann Ulpianus ſagt: Juſtitiam namque colimus, & boni & æqui notitiam profitemur; æquum ab iniquo ſeparantes, licitum ab illicito diſcernentes: Bonos non ſolùm metu pœnarum, verùm etiam præmiorum quoque exhortatione efficere cupientes. Veram Philoſophiam non ſimulatam affectantes. So hat auch GOtt der HErr ſelbſten in dem Alten Teſtament / den Richtern in Iſrael befohlen / die Miſſethaten vor die Prieſter zu bringen / als Lehrer und Ausleger der Geſätzen / und ſelbige / nach deren Mund zu ſtraffen. Damit namlich / nichts Ungeſchickts begangen werde und kein Richter / Gelegenheit habe / blößlich nach ſeinen Affecten zurichten.

Nemeſ. Carolin. Art. 28. & 218. & paſſim.

in l. 1. §. 1. ff. de D. & J.

Deuter. 17; 8. & 21: f.

§. 18. Was endlich den Schreiber betrifft / ſo iſt deſſen Perſohn in allen Gerichten ſo nöthig / daß in Ermanglung deſſen / alle Handlung ungültig iſt. Es muß alſo derſelbige / ein verſtändiger / in den Rechten und Satzungen nicht unerfahrner Mann / auch eigentlich ein geſchworner Notarius ſeyn / als deſſen Perſohn zu dieſem Ambt / anſehnlicher und glaubwürdiger iſt / und die alles demſelben Anhängiſche zum beſten zuverrichten weißt. So muß er über dieſes / den Halß-Gerichts-Proceſſum völlig verſtehen / umb gleich darinnen Bericht geben zu können / und zu verhüten / daß nichts wieder denſelben vorgenommen

Vid. Beſold. Theſ. Pr. Voc. Gricht-Schreiber.

men werde / und weder den Partheyen noch dem Gerichte etwas zu Schaden und Nachtheil geschehe. Deßwegen er auch als eine offentliche Persohn betrachtet / und seinen Acten und Schrifften ohne Wiederred geglaubet wird. So muß er auch bey Antrettung seines Ambts / und nach Caroli V. Halß-Gerichts-Ordnung Art. V. zu dem Peinlichen Gericht besonders schweeren / seinem Ambt gebürlich abzuwarten und in allem fleissiges Auffsehen zu haben und nichts zuversaumen / auch nichts gefährlich auszuschwatzen. Woraus dann fliesset / daß er selbsten die Sachen solle verzeichnen / und nicht gestatten / daß einer oder der andere von seinen Dieneren / ohne Underscheid / Protocollierens sich understehe; Massen die Auslassung oder Versetzung eines einigen Worts / den gantzen Handel verkehren / und in Peinlichen Fählen / denen Gefangenen mercklich præjudicieren kan. Also auch kein Commissarius oder Richter gültig das Protocoll führen kan / obschon er ein offener Notarius wäre; Doch ist ihme erlaubt / in Nohtfählen oder wegen Vielheit der Geschäfften einen Substitutum oder Protocollisten zu halten und zu bestellen / doch solle solcher gleichfahls beeydet und vom Gerichte approbiret seyn; Wo auch solcher / durch seine Schuld / Nachlässigkeit oder Unwissenheit / den Partheyen oder dem Gericht zu Schaden und Nachtheil thut oder underlasset / muß der Gerichtschreiber darumb zu Rede stehen und den Partheyen ihr Interesse bezahlen.

Berlich. Decis. 85. n. 8. & P. 1. Concl. 8. n. 44.

Schultz. 1 art. Process. Jud. Cap. 8. n. 7.

Rosbach. Pr. Civ. T. 8. n. 10.

§. 19. Es bestehet aber deß Schreibers Pflicht in peinlicher Frage fürnemlich darinnen: Daß er fleissig und getreulich schreibe und verzeichne / die Peinliche Anklage / Frage und Antwort deß Gefangenen / von Wort zu Wort / von Sylben zu Sylben / wie alles ist pünctlich

Vid. Nemes. Crimin. Art. 181. seqq.

lich gefragt und geantwortet worden. Mit Vermeldung deß Jahrs / Tags / Stund und Orths / wo das Examen ist gehalten worden / und durch was für Personen. Wann auch der Gefangene seine Unschuld beweisen will / solle er ihme eine deutliche und klare Abschrifft / der vorhandenen Anzeigungen / der Gezeugen und deren Aussage / zustellen / und in Summa / kein Jota vergessen / von allem dem was der Gefangene sagt. Uber dieses solle er eine jegliche Handlung / mit seinem Tauff- und Zunahmen underschreiben / und das Protocoll wol verwahrlich halten; wiedrigen fahls verdienet es keinen völligen Glauben.

Carpz. d. Tr. p. 3. Qu. 124. n. 64.

Das III. Capitel.

Von allerhand Gattung der Torturen / und welche Personen man nicht torturiren solle.

GLeich wie deß Menschen Geist Ingenios ist / auff Erfindung allerhand Kunstwercken und Machinen; Alsdann sonderlich under den Alten / ein Dædalus, ein Architas Tarentinus, ein Archimedes bekannt ist; Und under den Neuen / ein Johann Faustus, der die Druckerey; Ein Berthold Schwartz / der das Schieß-Pulffer; ein Salomon Morland / der die Sprach-Rohre / einer von Zülichen in Holland / der die künstlichen Perpendiculier-Uhren / die Gradus Longitudinis zufinden / ein Doctor Cassius, der das rothe Glaß; Ein Doctor Brand zu Hamburg / der die Noctilucam, oder einen zu Nacht leuchtenden Liquorem, erfunden; vieler andern / als eines Cartesij, Wallisij, Leibnitz / Bernovilli, &c. zu geschweigen / deren subtile und nutz-

liche

liche Erfindungen genugsam in der gelehrten Welt bekannt sind.

§. 1. Also haben sich auch/ nicht wenig deren gefunden/ die durch eine anhangende/ Barbarische Grausamkeit und Unbarmhertzigkeit geleitet/ allerhand Inventionen und Instrumenten/ die Menschen darmit zu marteren und zu quähen erdacht; Welches ohne Zweiffel/ anfänglich/ denen Teutschen Tyrannen/ zum Lust und Ergötzung geschehen; Wie dann sonderlich ein Perillus bekant ist/ der dem Syracusischen Tyrannen Phalaris zu gefallen einen kunstlich gemachten ehrenen Ochsen verfertiget/ der wann man einen Menschen darein verschlossen/ und über das Feur gesetzet/ von dem erbärmdlichen Geschrey/ deß armen Gequälten/ einen laut/ gleich dem brülen/ eines natürlichen Ochsens von sich hören lassen/ welches Kunst-stück er aber/ wolverdienter Weise/ selbsten der erste probiren mußte. Under solche gehöret auch jener Hatto, Ertz-Bischoff zu Mayntz; Der zur Zeit Keyser Conrads I. dem Hertzog Heinrich in Sachsen ein betrügliches guldenes Halß-Band überschicket/ welches wann es umbgelegt wurde/ durch verborgene Ressors, sich so eng zusammen schlosse/ daß der Mann erworgen mußte; Welches ihme dannoch/ auch nicht angegangen.

§. 2. Sind derohalben bey allerhand Nationen, verschiedene Gattungen der Torturen/ die Warheit herauß zudrucken/ in Ubung; Welche alle zuerzehlen/ so wol unmöglich/ als unnützlich ist. Wer lust hat die bey den Alten gebräuchliche zu wüssen/ besehe den Rosinum lib. 9. Antiq. Rom. cap. 31. und den Girlandum. Tr. de Quæst. & Tortur. Qu. 2. & q. So erzehlet auch der Hippolitus de Marsilis. in Com, ad Tit. de Quæst.

vierzehen verschiedene Gattungen. Under allen Frembden / von denen ich gelesen / ist mir diejenige merckwürdig vorkommen / die in China practiciert wird. Es ist namlich / auf einem hohen Berg / eine Götzen Capelle / darinnen etliche Bonzen oder Priester wohnen / diese haben eine Gattung Krahnen / daran ein Korb hanget / darein setzen sie die umb Missethat verdächtige Persohnen / und nachdeme sie etliche Verfluchungen / über sie gesprochen / drähen sie den Krahnen umb / und hängen die Person über ein abscheuliches tieffes / brüllendes und finsteres Thal und præcipitet hinauß; Mit Betrohung / daß wo er dem in der Capelle befindlichen Abgotte nicht werde die dürze Warheit / ohne etwas zuverschweigen / eröffnen / solcher sie aus dem Korb / in die Tieffe hinunder stürtzen werde / wordurch sie den Leuthen einen solchen Schrecken einjagen / daß sie lieber alles bekennen / was sie wissen.

§. 3. In Italien ist auch dieses im Gebrauch / daß man / die verdächtige Persohn auf einen Tisch / oder Banck stellet / und 2. Gerichts-Diener neben sie / welche ihn mit Schlägen und Streichen aufmuntern / so offt sie beginnet einzuschlummern / und wann diese müde sind / so werden sie von zweyen andern abgewechselt / und dieses wird so lange getrieben / biß der andere bekennet / welcher es ohnmöglich lange auszustehen vermag; Also daß dieses Mittel / der Halsstarrigkeit / eines verdächtigen Delinquenten mehr abgewinnen solle / als alle schmertzliche Torturen / und dannoch die Glieder gantz lasset. So übet man auch in Spanien dieses / daß man die Persohnen baarfuß auf einen Banck stellet / und mit Peitschen zwinget / so lange ohne abwechslung auf einem Bein zustehen / biß sie bekennen. Under den Soldaten / gibet man brennende Lunten zwü-

Paul. Girland. Tr. de Quæst. & Tortur. qu. 2.

zwüschen die Finger; Oder auch / man ziehet ein stück Lunten zwüschen den zusammen gebundnen Fingern / so lange auf und ab / biß der Soldat bekennet / welcher Schmertzen entsetzlich seyn solle / doch aber an dem Leib nicht viel verderbet: Sonsten sind hin- und wieder im Gebrauch der Dänische Mantel / Spannische Kappen / Englische Jungfrau / Braunschweigische Stieffel / ꝛc. deren Gebrauch ein Hencker erklären muß.

§. 4. Bey uns zu Basel / brauchet man bey geringen Verbrechen / und sonderlich bey Schwachen Weibs-Personen / den Daumenstock / hernach die Strecke / und wann diese nicht genug / den Stieffel / wornach die Wanne / darmit man den Leib in die Breite ausdähnet / und endlich die Kron / welche ein Knotten-Seil ist / welche umb den Kopff gereitelt wird. Es hat ein Baur / Nahmens Martin Spyser / aus dem Dorff Muttentz / welcher sein Weib zu tod geschlagen hatte / alle diese Marter ausgestanden / und nichts bekennet / biß daß er endlich durch eine behende List deß Meisters zur freywilligen bekantnuß gebracht worden.

§. 5. An etlichen Orten werden die Delinquenten under den Achslen / an den Beeren der Fingern / und an anderen empfindlichen Orthen deß Leibs / mit Facklen gesenget. Item / man schlaget ihnen kleine in Schwebel geduncktе / spitzige Höltzlein under die Nägel / und zündet hernach solche an. Wann auch vermuthet wird / daß die Persohn mit Zauberey / unempfindlich gemacht worden / pflegen ihnen die Hencker / alle Haar an dem Leib fleissig abzuschären / auch zuweilen / ein sonderbahr darzu verfertigtes Hembd anzulegen.

Vid. Boeer. de Tortur. cap. 5. Carpz. Pr. Crim. p. 3. Qu. 117.

§. 6. Gleichwie nun zu wünschen wäre / daß eine Christliche Obrigkeit aller Orthen / die allzuharten und gantz Barbarischen Arten der Torturen ernstlich abschaffen thäten; Also ist keinem Richter / oder Examinatoren erlaubt / andere zugebrauchen / vielminder anständig / selbsten zu ersinnen / als an seinem Orth / Herkommens und üblich ist. So sollen auch / nicht allen Persohnen gleiche Instrumenten / oder auf gleiche harte Weise appliciert werden; Sondern / wie Käyser Carolus V. recht verordnet / die Peinliche Frage solle nach Gelegenheit deß Argwohns / der Persohn / viel / offt / oder wenig / hart oder linder vorgenommen werden; Auch solle die Sage deß gefragten / nicht angenommen / oder aufgeschrieben werden / so er in der Marter bekennt / sonderen solle seine Sage thun / wann er von der Marter gelassen ist / weilen er in der Angst und Marter / schwerlich über sein Gedächtnüß Meister ist / noch die gehörige Umbstände der That / erzehlen kan. Doch solle ihm der Examinator, in genere die Warheit zubekennen / zuruffen / und was er / mit der Gelindigkeit herausbringen kan / mit der Marter nicht unnöthig fortfahren; Auch keine weitläuffige / unnöthige und Captiose Fragen thun / sondern fein kurtz / deutlich und nachdrucklich / über die That und dero Umstände fragen.

Nemes Crim. Art. 58. & 59.

Carpz. pr. Crim. p. 3. Qu. 124. n. 26. & 27.

Nemes. Carolin. Art. 100.

§. 7. Was die Persohnen belanget / die sollen an die Folter geschlagen werden / muß ein Richter wol zusehen / was Standes / Wesens und Alters solche seyen. Dann in den Rechten sind etliche / wegen ihres Stands und Würde / etliche wegen ihres Alters / und etliche wegen ihres Leibes Zustand / von der Folterung befreyet.

§. 8.

§. 8. Wegen ihrem Stand und Würde / sollen nicht gefoltert werden.

1. Fürstliche/ Gräffliche und Freyherrliche Persohnen. L. 11. c. de Quæst.

2. Die von Adel / Ritter und hohe Kriegs-Officierer. Als durch deren Dapfferkeit / das Vatterland beschützet / und die Gemeine Wohlfahrt understützet wird; Deßwegen sie mit dem gemeinen Volck und liederlichen Leuthen / nicht auf gleiche Weise sollen tractiert werden. l. 8. c. Cod: Zanger. de Tort. c. 1. Carpz. in Pr. Crim. p. 2. Qu. 82.

3. Graduierte Persohnen; Als Doctores, Licentiati, Professores und Advocati. Angesehen solche Leuthe / denen vom Adel und den Rittern gleich geschätzet / und aller deren Freyheiten Mit Genossen sind. Wie dann insonderheit die Doctores und Licentiati Juris, obschon sie von Geburt nicht Edel sind / in den hohen Stifften in Teutschland / und in dem Käyserl. Cammer-Gericht / dahin sonsten nur Edel-Leuthe kommen können / zugelassen werden. Cammer-Ordnung p. 1. Tit. 43. ibid. Und einem Doctor, Licentiaten oder Edelmann 500. flor. &c. Boer. de Tortur. c. 4. n. 31. Petr. Lenaud. de Privil. D. p. 2. n. 40. §. 30. Rec. Imp. de anno 1557. §. Weiter nach dem ꝛc.

4. Alle andere / sonsten in grossen Würden und Ansehen sich befindende / oder umb den Staat wol verdiente Persohnen. Reform. Polit. de an. 1577. Tit. vom Adel und von Doct.

§. 9. Es ist aber / was diese obige Persohnen betrifft / die Gewohnheit eines jeden Orths wol in Acht zunehmen. Es schreibt zwar Andræas Tiraquellus, daß in Franckreich / diese Freyheit nicht observirt, auch keinem Graffen verschonet werde; Welches auch von Venedig / und dem übrigen Italien / bezeuget Franciscus Cosonius. Allein es gehet Teutschland nichts an; Worinnen / ob diesem allem steiff gehalten wird / wie aus der de Pœn. Temp. Caus. 31. n. 16. de Torm. cap. 10. n. 13.

Tit. 3. Art. 9. in fin.

Chur-Mayntzischen Malefitz-Ordnung erhället. Wo also an einem Orth kein ausdrucklich Statutum, oder Gewonheit darwieder vorhanden ist; Muß man einen jeden bey seinem Rechten und Freyheiten lassen / die ihme sein Würde gibet. Hingegen sind etliche Missethaten / da dergleichen Persohnen wol können an die Folter geschlagen werden; Es müssen aber stärckere Indicia vorhanden seyn / als bey gemeinen Persohnen. Als (1.) In dem Laster der beleydigten Majestät und der Verrätherey: Dann weilen solche Persohnen zum Schutz / Zierd / Ruhm und Erhaltung eines Staats dienen sollen / und mehr Gelegenheit haben hinder die Geheimnuß deß Staats zukommen / als die gemeinlich einen freyen Zutritt zu der Persohn deß Fürsten und dessen Rähten haben / so sind obige Verbrechen an ihnen auch viel halßwürdiger und gefährlicher / als an andern gemeinen Persohnen. (2.) Wann sie in Ketzerey oder vom Christlichen Glauben gar zum Türcken / Juden / oder Heydenthum abfallen. Es ist aber die Frag: Wer eigentlich für ein Ketzer zu halten seye? Die Päbstler nennen den einen Ketzer / welcher den Pabst zu Rom und dessen Lehr nicht annimmet / sie seye gleich in der Bibel enthalten oder nicht. Diesem zugegen aber / sagt neben andern Patribus der selige Ambrosius: Nos nova omnia, quæ Christus non docuit, Jure damnamus; quia fidelibus via Christus est. Si igitur Christus non docuit, quod nos docemus, etiam nos id detestabile judicamus. Das ist: Wir verwerffen billich alles das jenige so Christus nicht gelehret hat; weilen der Glaubigen einiger Weg ist Christus. Wann also Christus nicht gelehret / was wir lehren / so halten wir auch dieses für verdamlich. In der Warheit / ist der jenige under den Christen für ein

Vid. L. 4. C. Ad l. Jul. Maj. Gigas. Tract. de Crim. Læs. Maj. lib. 3. Rub. de Prod. qu. 8.

L. 4. c. de Hæret. l. 3. & 4. c. de Apost.

Vid. Canis. in Catech. Cathol. Iuvent. de Virginib. l. 4.

Ketzer

Ketzer zu halten / der in dem Fundament deß Glaubens irret / wieder die Lehr Christi und der H. Apostlen / auch wieder die Canones der 4. Allgemeinen Concilien zu Constantinopel, Nicæa, Ephesus und Chalcedo ; Dergleichen dann sind / die Arrianer, Nestorianer, Pelagianer, Manichæer, Socinianer, &c. Wie solches der lobliche Käyser Justinianus l. genugsam ausdrucket. (3.) In andern schweren Missethaten / als Zauberey / Vergifftung / Mord-Brand / Sodomiterey / Simoney. Wann auch genugsam bekant / daß ein Edelmann eine Mordthat begangen / und solcher die fürgeschützte Nothwehr nicht erweisen kan / mag er gefoltert / und solle am Leben gestrafft werden / nach dem heiteren Befehl GOttes; Wer Menschen Blut vergiesset / dessen Blut soll wieder vergossen werden. In welchen Worten kein Underscheyd zwischen Edel und Un-Edel gemacht wird. Ja das Wort Edel oder Nobilis, ist so viel / als Virtute Noscibilis / weilen ein Edelmann mit Tugenden und Beobachtung deß Göttlichen und Natur-Gesätzes / die gemeine Leuthe / so weit übertreffen solle / als ein Edel-Gestein / übertrifft die gemeinen Gassen-Stein. Dahin dann der alte Teutsche Reyme zihlet.

in l. 1. & Tot. Tit. C. de Sum. Tr. & Fid. Cathol.

Gen. 9.

Fein Tugendsam/ Fromm / Weis und Mild /
Gehöret in deß Adels-Schild.

(4.) So offt die hohe Landes-Obrigkeit / die Folter / gegen dergleichen Persohnen nöhtig findet / kan solche auf deren Befehl gebraucht werden; Doch / wie gemeldet / müssen starcke Anzeige vorhanden seyn ; und wann der Gefangene / auch einige / obschon nur leichte Præsumptionen, zu seinem Behuff hat / muß man vorsichtig verfahren.

§. 10. Wegen ihres Alters sollen nicht gefoltert werden

(1.)

l. 10. in pr, ff. de Quæst.

(1.) Kinder under 14. Jahren/ doch kan man sie mit Vorstellung deß Henckers schröcken / oder mit Ruthen streichen. Zuweilen legt man ihnen auch die Daum-Stöcke an die Finger / ja nachdeme man einen vorsetzlichen Halsstarr und Boßheit bey ihnen verspüret. Wie dann vor Zeiten zu Ephesus ein junger Knab ist gerichtet worden / der ein von der Dianæ Bildnuß herabgefallenes Guldenes Blech / aufgehebt und heimlich weggetragen / und als ihme die Richter / eben dieses Blech neben andeem Kinder- und Puppen-Werck / vorgelegt / wiederum nach dem Golde gegriffen; Als woraus sie von dessen Boßheit-fähigem Gemüth geurtheilet. (2.) Sehr alte und schwache Leuthe/ die gantz entkräfftet sind. Es fanget aber das schwache Alter bey etlichen frühe / bey etlichen spathe an/ nach Underscheid der Naturen / der ausgestandenen Mühe und Arbeit / oder geführten Lebens Gattung. Dannenhero solches der discrete Menochius dem Gutduncken eines vernünfftigen Richters / billich überlasset. Doch können solche Alte gleich den Kindern / entblösset/ gebunden / zu der Folter geführet / und also geschreckt werden.

Ælian. V. Hist. cap. 16.

de Arb. Jud. Qu. c. 59. n. 3.

§. 11. Wegen Zustand deß Leibs und Gemüths/ sollen nicht gefoltert werden (1.) Unsinnige / Hirnlose / Albere und Melancholische Leuthe; Weilen jene den Zweck der peinlichen Frage / selbsten nicht verstehen/ auch den Todten und Abwesenden gleich geschätzet werden. Diese aber offt aus Lebens-Verdruß Sachen bekennen / die sie niemahlen gethan haben. Dieweilen aber offtmal die Gefangenen sich also boßhafftiglich verstellen / so muß ein Richter klug und vorsichtig seyn / genau auf alle ihre Reden und Thun lassen Achtung geben / sie mit allerhand Fragen auf die Prob setzen/und auch durch erfahrne Aertzte be-

besichtigen lassen. (2.) Alle die von Natur stumm und taub sind / weilen solche Leuthe gemeinlich auch thorzecht sind und keine Frage verstehen. Wann aber solcher Fehler nicht von Natur / oder von junger Kindheit an ist/sondern erst nach der Hand / durch Unglück hergekommen; So muß man sehen / ob sie lesen und schreiben können; Dann in diesem Fahl/ kan die peinliche Frage Schrifftlich geschehen. Also wann ein Delinquent zwar stumm/ aber nicht taub ist / so kan er die Bekanntnuß Schrifftlich oder mit Deuthen thun. Ist er aber taub und nicht stumm / so kan er Schrifftlich befragt werden. (3.) Die Krancken / so lange sie mit der Kranckheit behafftet sind; Damit ihnen die Folter nicht eine Ursache deß Todes seye. Wo aber der Beklagte andere Schäden oder gefährliche Wunden am Leib hat / so solle die peinliche Frag also temperirt und eingerichtet werden / daß er an solchen Wunden und Schäden / am wenigsten verletzet werde. (4.) Schwangere Weiber und Kindbetterinnen/ so lange die 6. Wochen währen damit der Unschuldigen Leibs-Frucht und Kind/ kein Schaden und Verletzung zugefügt werde. Doch ist einem Weib die sich für schwangere dargiebet / darumb nicht gleich zuglauben / sondern sie solle durch 1. biß 3. verständige und geschworne Weiber visitiert werden. Ja wann ein Weib schon die Schwangerschafft verhelet / die Obrigkeit aber solche vermuthet; So solle auch in diesem Fahl obige præcaution genommen werden / Mißgeburt zuverhüten. Aus eben dieser Ursach solle ein schwanger Weib auch nicht bald mit der Folter geschreckt werden. Doch kan man ihren den Hencker vorstellen ohne Angriff. Also einer Säugamme wird gleichfals mit der Folter geschonet / biß man eine andere haben / oder das Kind entwehnen kan.

l. 3. ff. de Pœn.

Das IV. Capitel.

Von der Weys und Graden der Tortur.

I.

ANgesehen nicht alle Persohnen / auf gleiche Weise können oder sollen gefoltert werden / sondern allerhand Underscheid zu machen sind; So ist hoch-nöthig / daß ein Richter solchen Underscheid und Grad der Tortur wol verstehe / damit den Elenden Leuthen nicht zu Hart geschehe / und der Richter sein Gewissen nicht beschwäre / noch dermalen einst / den Evangelischen Spruch: *Mit welcher Maaß ihr messet / mit deren solle wieder gemessen werden / Mit Schrecken erfahren müsse.*

§. 1. Es sind aber haubtsächlich zweyerley Weisen / die verdächtigen Persohnen zu Bekennung der Warheit zu bringen. 1. Territio, oder das Schrecken. 2. Tortura, oder die Folter selbsten. Das Schrecken hat wieder 2. Grad. (1.) Das Blosse Vorstellen ohne Bindung oder Angriff. (2.) Der Angriff und Bindung selbsten / ohne etwas ferners vorzunehmen. Die Folter aber hat wiederumb 3. Grad. (1.) Der Anfang oder die Gelinde. (2.) Die Ziehmliche oder Härtere. (3.) Die scharpfe Frage.

§. 2. Wann man nun einen Gefangenen peinlich befragen will / solle man es zuerst gütlich fürnehmen / und mit gelinden / doch beweglichen Worten / ihme die Missethat vorhalten / und zu Bekennung der Warheit und Vermeidung aller Schmertzen / ernstlich vermahnen / und anbey ihn scharpff ins Gesicht fassen / und seine gantze Contenance, von oben biß unden wol beobachten. Anbey muß man ihme die vorhandene Anzeigungen und die Persoh-

sohnen der Gezeugen / und deren Aussage communicieren (welches dannoch bey dem Inquisitions-Process nicht allemahlen geschiehet) und anhören / was er zu seiner Verthädigung und Unschuld dargegen vorzubringen habe; Dann solches kan man ihme / ohne grosses Unrecht nicht abschlagen / und darbey wol erwegen / welche Præsumptionen stärcker seyen / und in dubio allemahlen die gelindere Meynung halten. Welches wol zubehalten für die jenige hitzige Examinatoren / die nur mit dem ungestümmen / bekenne / bekenne / an die arme Leuthe ansetzen / und hingegen auf ihr Einwenden nicht reflectiren.

§. 3. Kan nun der Verdachte auch nur mit halbbeweisung und mit vermuthlichen Gründen sich purgieren / so solle man mit dem Hencker zuruck bleiben. Wo nicht / so wird an einem andern gesetzten Tag / dem Gefangenen der Hencker vorgestellet / auch die gewohnlichen Folter-Instrument an dem gehörigen Platz vorgewiesen / und ihme nochmalen in Güte / aber doch getreulicher und ernstlicher zugesprochen / auf die gethane Fragen / die runde Warheit zu bekennen. Ist aber auch dieses nicht verfänglich / deß Gefangenen Halsstarze zubrechen / und die Anzeigungen und Persohn darnach beschaffen / oder die Missethat nicht sonderlich groß / so daß man Bedencken haben muß / die völlige Tortur zugebrauchen. So kan man an einem andern Gesetzten Tag / den Gefangenen / nach abermalen vergeblich gethanem gütlichem Zuspruch / durch den Hencker lassen angreiffen / daß er ihme mag die Daum-Stöcke anlegen und gelinde zu schrauben / oder aber den Leib entblössen / ihn zur Folter führen und mit den Schnüren den Anfang machen. Jedoch solle dieses mal weiter nichts vorgenommen werden.

§. 4. Wann nun der Gefangene abermahlen in dem Halßstarr verharret / und die vorhandene Anzeige / That und Persohn die völlige Folter erleiden mögen; So kan man / an abermahlen bestimbtem Tag / den ersten Grad der Tortur vornehmen: Namlich den Daumen-Stock gar zu schrauben / oder die Schnüre zubinden / und einfach ohne Gewicht aufziehen. So nun der Gefangene dieses aushaltet / und in dem Leugnen beharret / so sind diese Anzeige purgiret. Wann sie aber gar zu starck sind / oder noch mehrere darzukommen / und die That groß genug ist / wird die zweyte Tortur vorgenommen / und der Gefangene ziemlicher massen / doch Menschlicher Weise gefoltert / und mit dem Gewicht ein- oder zweymal aufgezogen. Und dieses ist die allgemeine gewohnliche Tortur / welche wann sie ein Gefangener beständig ausstehet / werden dardurch alle Anzeige überwunden / und er / nach geschworner Urfede / daß er sich an niemand rechen wolle / loß gelassen / oder nach Beschaffenheit der Umbständen gelinder gestrafft.

Vid. Mynsing. c. 5. Obs. 12.

§. 5. In grossen abscheulichen Missethaten aber / als Zauberey / Sodomiterey / Mord / Brand / ꝛc. deren Anzeige so klar sind / daß nichts weiters fehlet / als die Mundliche Bekanntnuß deß Thäters / kan man endlich zu dem dritten Grad und der scharffen Frag schreiten / und diejenigen scharpffen Instrumenten gebrauchen / die an einem Orth üblich sind / oder welche die hohe Obrigkeit für gut befindet: Doch so / daß der Gefangene bey Leben bleibe / und der komliche Gebrauch der nöthigen Glieder ihme nicht gehemmet werde.

§. 6. Es ist hier auch dieses in Acht zunemmen / daß ein Examinator nicht solle underfangen den Delinquenten under dem Schein deß Pardons zur Bekantnuß

zu

zulocken / wann er von der hohen Obrigkeit dessen kein Befehl hat. So ist auch dieses gefährlich / wann man dem Gefangenen sagt / daß die That allbereit erwiesen / oder von dem Mit-Gefangenen bekennet worden / er möge nun läugnen so lange er wolle. Dann obschon zuweilen man / durch dieses Mittel zur Warheit gelanget / so werden doch vielmahlen unschuldige Leuthe / aus Begierd der Freyheit oder Forcht fernerer Marter verführet / das jenige zubekennen / was sie niemahlen gethan: Wie dann das Exempel / von dem vor etlich Jahren verstorbenen Spital-Müller zu Basel / N. Gugelman / statt-kündig ist / ich habe den Verlauff aus seinem eignen Mund angehört / wie daß er in Teutschland / wegen eines seiner Meisterin geschehenen Gelt-Diebstahls fälschlich angeklagt / gemartert / und (weilen er aus Schmertzen bekennet) zum Strange verdammet und schon ausgeführt worden / als die wahre Diebin (seiner Meisterin Schwieger-Mutter) aus Gewissens-Triebe sich selbsten angegeben / und den Diebstahl gebracht / die Execution annoch glücklich verhindert.

§. 7. Es solle auch der Gefangene / über die gegenwärtige Missethat allein / und nicht über andere / die mit der gegenwärtigen keine gleichheit haben / gefragt werden. Und wann er schon ungefragt etwas bekennet / so kan man ihn darum nicht straffen; Auch die Umbstände der That / obschon solche dem Richter wissend sind / sollen dem Gefangenen nicht vorgelegt werden / sondern man solle ihn in der Frag darauf führen. Wann auch die That also beschaffen / daß solche warscheinlich von einem allein nicht hat können begangen werden / so kan der Examinator gantz wol auf die Mithafften inquiriren; Allein / er muß sich anbey hüten / daß er es nur in genere thue nicht aber in spe-

Nemes. Crimin. Art. 47.

Vid. L. 1. §. 21. ff de Qu. Carpz. pr. Crim. p. 3. Qu. 121.

ſpecie frage / ob der Cajus, der Lucius, dieſer oder jener mit Nahmen dabey geweſen? Dann dieſes heiſſet dem Gefangenen / die Vergicht in den Mund legen / und nicht fragen / wie aus deß Kayſers Trajani Reſcript zuerſehen. Wann aber die That alſo beſchaffen / daß ſie von einem allein warſcheinlich hat können begangen werden / ſo ſolle der Gefangene auch über keine Mithafften gefragt werden.

§. 8. Dieweilen auch der Bekantnuß in der Folter / nicht eben allemahlen zu trauen iſt / ſo iſt erforderlich / daß ſolche von dem Gefangenen / nach der Marter und auſſert derſelben / auch gütlich ad Bancum Juris beſtätiget werde. Derohalben / wann der Gefangene ſich wiederum mag erhohlet / und die erlittene Schmertzen in etwas vergeſſen haben / etwann am zweyten oder dritten Tag hernach / ſolle man ihn in die Büttel-Stuben / oder in ein ander Gemach / auſſerhalb dem Folter-Platz hervor führen / ihme ſeine gethane Vergicht vorleſen und fragen; Ob er darauf beſtändig verharze und ſolche hiemit gütlich wolte wiederholet und beſtätiget haben? Läugnet er dann wiederum / ſo muß der Richter wol erwegen; Ob und was für Urſachen deß Leugnens er habe; Sind ſolche alſo beſchaffen / daß der Richter bewegt wurde (wie er dann mehr zur Gelindigkeit als zur Schärpfe muß geneigt ſeyn) zuglauben / daß ſolche Bekantnuß aus Marter / oder Irthumb geſchehen / muß er den Gefangenen billich zu Ausführung deſſen / zu laſſen. Im wiedrigen Fahl aber / kan man ihn von neuem an die Folter ſchlagen; Weilen ſeine Wandelmüthigkeit / ein neue Anzeige machet / ſo fern nur in der erſten Tortur keine Nullitet oder Exceſs begangen worden; Und dieſes kan biß zum drittenmal geſche-

Vid. Nemeſ. Crim. Art. 47 §. 2. Carpz. d. L. Qu. 126.

Nemeſ. Crim. Art. 57.

schehen; Wann er nun / nach der zweyten oder dritten Tortur / die Vergicht ad Bancum Juris ratificiert, pflegt man einen Notarium und Zeugen darzu zunemen / die dise seine Ratification anhören / und in dem / darüber vom Notario, aufgerichteten Instrument attestieren; Welchem nach / die Execution vor sich gehet / ungeachtet alles ferneren Läugnens. So er sie aber bey diesem drittenmal / auch wieder revociert, kan er nicht exequiert werden / es seye dann Sach / daß er nach der Hand überwiesen werde.

§. 9. Wann 2. 3. oder mehr Mithafften gefangen sind / pflegt man mit der peinlichen Frag den Anfang zumachen / bey denen / die am schwächsten und also leichter zur Bekantnuß zu bringen sind; Als Weiber oder Minderjährige / oder sonsten der Forchtsamere / oder auch bey deme / der am meisten graviert ist; Ausser diesem aber giltet es gleich / bey welchem der Anfang gemacht werde. L. 1. §. 2. l. 18. ff de Quæst.

Das V. Capitul.

Wann die Tortur solle vorgenommen werden.

Gleich wie alle Gerichtliche Handlungen / die an Sonn- und Feyrtägen vorgenommen werden / ipso Jure ungültig sind; Also solle die Tortur regulariter an solchen Tagen auch ruhen und die Gefangenen ruhen lassen; Es seyen dann Mörder / oder sonsten grosse Ubelthäter und periculum in mora; Dann in diesem Fahl / wie die Kayserе Honorius und Theodosius sagen: Ne differatur sceleratorum proditio Consiliorum L. 7. c. de Fer. Cap. fin. X. de Fer. L. Pen. C. Cod.

rum; quæ per Latronum tormenta quærenda est: Cùm facilimè & in hoc Summi Numinis speretur Venia, per quod multorum salus & Incolumitas procuratur: Das ist: Die Entdeckung der Lasterhafften Anschlägen / die durch Folterung der Mörderen / zusuchen ist / solle nicht verschoben werden: Sintemahlen die Verzeihung von GOtt / gantz leichtlich darinnen zu hoffen ist / wordurch das Heyl und die Wohlfahrt ihrer vielen erhalten wird.

§. 1. Item / die Folterung solle vorgenommen werden / am Morgen / dieweilen der Gefangene noch nüchtern ist; Nicht aber / wann der Magen gespeiset / weilen leichtlich ein Vomitus daraus erfolget. Also / wann solche bey Nacht vorgenommen wird / solle es vor dem Nach-Essen geschehen. Auch / solle diese Folterung nicht allzulang währen / wie etliche Examinatoren den bösen Gebrauch haben / die billicher Hencker seyn solten / ja / diese an Härtigkeit übertreffen; Ein Mensch kan in einer halben Stund / gantz genug gemartert werden. So sollen auch in einem Tag / nicht zwey underschiedene Folterungen vorgenommen / sondern den armen Leuthen respiration gelassen werden / damit sie nicht gar darunder erligen.

Anthon. Matth. de Crim. lib. 48. Tit. 16. cap. 4. n. 9.

Besold. Th. Pr. Voc. peinliche Frag.

§. 2. Wo keine Schuld oder Verbrechen ist / da solle auch keine Straff seyn; Und also / wo geringes Verbrechen ist / da solle auch geringe Straffe seyn. Weilen nun die Tortur / ein sehr hartes Wesen und grosse schmertzliche Sache ist / so folget gantz klar / daß solche weder in Schuld- oder Civil-Sachen / noch in geringen und kleinen Criminal-Verbrechen / die auf das höchste / auf die Landes Verweisung auslauffen / statt habe; Sondern / sie kan und solle nur gebraucht werden in grossen Missethaten und Uberfahrungen / die da Leib und Lebens

L. 8. ff. de Quæst.

Straff

Straff auf sich haben / und dardurch GOtt sonderbahr erzörnt / auch Fried und Ruhe unter den Menschen / und die allgemeine Wolfahrt einer Statt / oder Landes / sonderbar zerstöret und verhindert wird. Als grosser Diebstahl / Mord / Rauberey / Brand / Zauberey / Verrätherey / ꝛc. dann sonsten wäre die Weis / die Missethat zu erfahren / grösser und empfindlicher als die Straff selbsten / welches gar nicht seyn soll.

§. 3. Gleich wie auch in Schuld-Sachen / gar nicht solle Ab executione angefangen werden; Also soll man in Criminal-Sachen / viel minder alsobald mit der Tortur / hinder den Gefangenen her seyn / noch ihnen darmit dräuen. Non esse à Tormentis incipiendum & D. Augustus constituit; nequè adeò fidem quæstioni habendam, schreibt Ulpianus. Sondern / alsdann erst / wann auf die Warheit / auf keine andere Weise zukommen ist. Wie Marcianus schreibt: Divus Pius rescripsit, posse haberi quæstionem, si aliter Veritas inveniri non possit. Welches auch der sonsten grausame Wüterich und Christen-Mörder Diocletianus in seiner Satzung ausdrucklich ordnet. Si aliis probationibus Veritas illuminari non possit, esse cum tormentis interrogandum. Derohalben / wann der Gefangene / entweder gutwillig / ohne daß man ihme mit der Folter gedräuet / die That bekennet / oder er durch Gezeugen / oder andere zu Recht formliche und gültige wege / kan überwiesen werden / wurde ein Richter ungeschicklich / ja Gottloß handlen / einen Menschen und Christen / under die Folter / ohne Noth und Nutzen zu geben. Angesehen man einen solchen überwiesenen Missethäter / ungeacht seines

in l. 1. pr. ff. de Qu.

in l. 9. ff. Cod.

L. 12. C. de Qu.

Franc. Cason. de Torment. cap. 7. & 9.

Nemes. Carolin. Art. 69. Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 116.

Läugnens und contradicierens / zum Tod exequieren kan.

§. 4. Uber dieſes / weilen die Tortur / nicht die That / ſondern nur den Thäter zeiget / muß der Richter gewiß ſeyn / daß die That würcklich und gewiß geſchehen; zum Exempel: Daß da / oder dorten / ein Diebſtahl geſchehen / oder ein Menſch ermordet oder verwundet worden; In welchem Fahl / er Perſöhnlichen Augenſchein nemmen und den Todten beſichtigen ſoll. Sonſten wäre die Tortur abermalen zu frühzeitig und unbillich. Wie dann Ulpianus ſchreibt: Item, illud ſciendum eſt, niſi conſtet, aliquem occiſum eſſe, non haberi quæſtionem. Liquere igitur debet. Auch manchmahlen Melancholiſche Leuthe / aus Lebens-Verdruß bekennen / l. 1. §. 17. ff. de Quæſt. Wie von dem Knecht deß Agrii ein Exempel beym Valerio Maximo. L. 8. c. 4. zu finden. Was aber Crimina tranſeuntia oder ſolche Thaten ſind / die keine Anzeige hinderlaſſen / als Blut-Schande / Ehebruch / Sodomiterey / Noht-Zwang / ꝛc. da kan ein vernünfftiger und beſcheidener Richter nach glaubwürdigen Umbſtänden und Præſumptionen / für / oder wieder die That ſchlieſſen.

Carpz. d. l. Qu. 119. n. 59. Nemeſ. Crim. Art. 6. in fin. & 20.

in l. 1. §. 29. ff. de S. C. Syl.

§. 5. Endlichen / gleich wie niemand (ſonderlich aber ehrbare Perſohnen / und die von gutem Leymuth ſind) ſolle leichtlich in Verhafft genommen werden / wann nicht glaub-würdige Anzeige / und redlicher Verdacht eines Verbrechens an ihnen erfunden werden; weilen die Gefangenſchafft an und für ſich ſelbſten eine groſſe Beſchwärnuß / und wann ſie Unſchuldigen wiederfahrt / eine Injuria realis iſt. Alſo ſolle vielminder einiger Gefangener / an die Folter geworffen werden / es ſeyen dann zuvor redliche / und

Nemeſ. Crim. Art. 6. 20. & 218.

l. fin. ff. de Quæſt.

und derhalben genugsame Anzeigungen und Vermuthung/ von wegen derselben Missethat/ auf ihn glaubwürdig gemacht: Derohalben dann die Richter und Vögte/ wo dergleichen anzeige zweiffelich sind/ nicht sollen nach ihrem Gutduncken und Wolgefallen handlen/ sonderen/ an ihre Obere/ denen die Halß-Gerichte zustehen/ den gantzen Handel fleissig und getreulich/ mit Vermeldung auch der allergeringsten Umständen/ berichten/ und von solchen weiteren Befehl abwarten. Auch sonsten/ auff keine andere Vermuthungen achten/ (vielminder selbsten herfür grüblen) als auf solche allein/ die das Rechte und die Circumstantz der Sach mit- und an Hand giebet. Doch können sie von denen die ausgedruckt sind/ eine Gleichnuß auf andere nemmen; Massen unmöglich ist alle auszudrucken die sich in das künfftige können zutragen; Zumahlen/ da alle Tag sich etwas neues in der Welt zutraget.

Ernest. Cathm. Vol. 3. Resp. 29. n. 247. Hippol. de Marsil. lib. Con. sil. 15. L. 10. cum seqq. ff. de LL.

§. 6. Wann nun diesem zu wieder/ eine Persohn gefoltert worden/ oder aus Forcht angedräuter Folter bekennet/ ist doch der gantze Processs null und nichtig/ und mag ein Richter auf eine solche Bekantnuß keinen gültigen Sententz geben/ vielminder exequiren; Obschon der Gefolterte ad Bancum Juris geständig bleibet; Ja/ obschon noch über dieses genugsame Indicia darzukommen. Wie dann Hippolitus de Marsiliis bezeuget/ daß er zu Bononien/ aus dieser Ursach/ drey Menschen/ zu verschiedenen Zeiten/ beym Leben erhalten habe.

ad L. pen. n. 13. & seqq. ff. de Quæst.

§. 7. Es sind aber diese Anzeigungen entweder also beschaffen/ daß sie bey allen Missethaten *insgemein* sich befinden können/ oder nur *sonderbarlich* bey dieser oder jener anzutreffen. Die ersteren sind entweder warscheinlich/ oder

gewisse; von welchen wir nun nach der Ordnung handlen wollen / als einer sehr nöthige Sache / und darwieder von dem gröſten Theil der Richtern / mehrentheils aus Unwissenheit / täglich gehandelt wird / zu grosser Beschämung der edlen Justitz.]

Das VI. Capitel.

Von den Allgemeinen Anzeigungen.

Allgemeine und Warhaffte oder gewisse Anzeigungen / sind diejenige / dardurch / wann sie wahr gemacht worden / der Gefangene nothwendig verdächtig wird. Als zum Exempel: Wann man bey einem falsche Müntz / zu sambt dem Stämpffel sambt andern Requisiten findet; Wird solcher nothwendig dardurch als ein Falsch-Müntzer verdächtig. Item / wann man einen frembden Mann / bey eines andern Weib / nackend bey einander / in einem Beth ligend / antriffet / werden solche nothwendig wegen Ehe-Bruch verdächtig. Item / wann jemand / auf einen andern einen Wechsel-Brieff producirt, von dessen Hand / sub dato Hamburg den 1. Aug. 1609. geschrieben / und aber der Beklagte erweiset / daß er den gemeldten Tag / nicht zu Hamburg gewesen / so wird der Producent nothwendig / als ein Falsarius verdächtig / ꝛc.

Cap. Literis 12. 18. de Præsumt.

§. 1. Die wahrscheinlichen Anzeigungen sind wiederumb zweyerley / entweders Vollkommene / deren ein jegliche für sich allein genug zur Tortur ist. Oder Unvollkommene / deren eine allein / für sich nicht genug zur Tortur ist. sonderen noch mehrere erfordert. Zu den Vollkommenen / gehören ungefähr folgende: §. 2.

§. 2. I. Wann an dem Orth / da die That geschehen / etwas hinderlassen oder gefunden worden / das einem angehöret: Zum Exempel: Es geschiehet ein Mord / deß Nachts auf der Gassen; Bey angebrochenem Tag / findet man / neben dem Todten-Cörper / einen Degen / oder etwas anders / welches für deß Titij gewiß gehalten und erfunden wird. Quid Juris? Resp. Der Titius ist in Verhafft zunemmen / und mit der Tortur zufragen; Es seye dann / daß er zeige / daß er diese gefundene Sache / nach der Zeit / als sie das letzte mahlen / an und bey ihme gesehen worden / einem andern gegeben / oder solche verlohren. Es ist aber hierzu ein einiger Zeug schon genug / und sind die Rechten mehr geneigt in dubio, zum absolviren als zu condemniren; Sonderlich auch darumb / weilen die Historien bezeugen / daß mehrmalen verruchte Buben / mit anderer heimlich entwendeten Gewehren / andere ermordet / oder sonsten etwas anderen Zuständiges hingeleget. Es erzehlet Christophorus Crusius, in Tract. de Indic. Delict. p. 1. cap. 7. n. 6. daß Anno 1616. zu Heydelberg zwey Griechische Mönche eine Axt gekauffet / und darmit deß Nachts einen Graffen ermordet. Als man nun nahe bey ihrer Nacht-Herberge den Cörper und die mit Blut besprützte Axt gefunden / habe man diese Mönche gegriffen / und ernstlich zur Rede gestellt; Weilen sie nun gleich bekennet / so seyen sie auch decolliert worden. Blanc. de Indic. n. 427. Nemes. Carolin. Art. 29.

§. 3. II. Wann die Missethat / von einem genugsamen Zeugen / der unbeläumt / und sonsten mit keiner rechtmässigen Ursache zuverwerffen ist / bewiesen worden. Zum Exempel: Lucius klaget Cajum einen Soldaten an / er habe seiner Tochter Afraniæ, als er sie allein vor der Statt / in ihrem Feld oder Gut angetroffen / Nothzwang angethan; Nemes. Carolin. Art. 30.

Und sein Nachbahr Paulus seye darzu gekommen / und habe ihn auf frischer That erdappt. Paulus auf erforderen der Obrigkeit / attestiert solches Eydlich. Quid Juris? Resp. Der beklagte Cajus, kan an die Folter erkennet werden. Es seye dann Sach / daß er zeigen könne / er seye selbigen Tag nicht vor der Statt gewesen / oder zu der Zeit / da die That geschehen / habe er sich an einem andern Orth bey Glaubwürdigen Leuthen aufgehalten. Es sind auch bey dieser Anzeigung sonderlich 3. requisita nöthig / ohne welche die Tortur nicht Statt hat.

Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 115. Zang. de Tort. cap. 2.

(1.) Muß Gezeug ein solche Persohn seyn / die in Criminalibus gültig und unverwerfflich / hiemit nicht Infamis, nicht under 20. Jahren / nicht in Auf oder Absteigender oder Seithen Linie zu nahe verwandt / nicht ein Feind deß Gefangenen / noch der Nutzen von der Sach hat / ꝛc. derohalben der Richter hier vorsichtig seyn muß / und auf die Persohn deß Zeugens genau inquiriren. (2.) Muß er von der That selbsten deponiren. (3.) Daß er sie selbsten mit seinen äusserlichen leiblichen Sinnen gesehen / oder gehört thun.

§. 4. III. *Wann ein überwundener Missethäter / der in seiner Missethat Helffer gehabt / jemand als seinen Mithaften angiebet.* Zum Exempel: Lælius wird bey Nächtlicher weil in einem Hauß / da er hineingestiegen / ob dem Diebstahl erdappet / und in das Gefängnuß gebracht: Als man ihn über die Umstände der That befragt / sagt er: Der Rollus habe ihme geholffen / die Leither herzu getragen und solche gehalten. Quid Juris? Resp. Man muß hier die Umstände wol betrachten / und nicht zugeschwind glauben; Dann mehrmalen (wie die Erfahrung bezeuget) grosse Boßheit mit underlauffet. Allervorderist / muß

man

muß man sehen / ob die angegebene Persohn / eine Ehrbare Unverläumbdete / oder aber Liederliche und Vagantische ist. In dem ersten Fahl / solle man solche nicht gleich gefangen nemmen / sondern auf Parole oder Caution in ihrem Hauß lassen. In dem anderen Fahl / kan man sie wol einziehen und verwarlich halten. Hernach muß man sehen / was Gemeinschaffts / der Angegebene / mit dem Gefangenen gehabt habe; Dann; Noscitur ex Socijs, qui non cognoscitur ex Se. Ferners ist zu sehen; Ob der Lælius den Rollum freywillig und unbefragt angegeben / oder ob er von dem Richter umb die Mithafften befragt worden in genere (dann specialisieren oder jemand zunennen und auf die Zunge zugeben / ist nicht erlaubt / wie schon gesagt) wann der Lælius den Rollum ungefragt von sich selbsten angeben / verdienet er keinen solchen Glauben / daß man deßwegen den Rollum an die Foltern schlagen solle. Testi Spontaneo non creditur, multò minùs facinoroso. Sondern der Richter muß weiters nachforschen und mehrere Indicia erfahren. Welches auch zu sagen ist / wann er den Rollum ausser der Folter angeben; Dann einem überwundenen Missethäter / als einem Infami, wird ausser der Folter nicht mehr geglaubt. Item / muß der Richter alle Umbstände / von dem Lælio fleissig erfragen / wie / wo und wann ihm der Rollus geholffen? Wo sie vor und hernach gewesen? wer bey ihnen gewesen? Und was sie gethan? Und diese Dinge dem angegebenen Rollo vorhalten / um seine Gegen-Red darüber anzuhören / oder solchen / dem Gefangenen under Gesicht zu stellen; Wann es die Dignitet, seiner Persohn zu lasset. Weiters / muß der Richter sich wol erkunden / ob zwischen dem Lælio und Rollo nicht Feind-

Gramat. Decis. 28. n. 11.

Farin. Pr. Cr. lib. 11. Tit. 5. qu. 43. n. 134.

schafft /

L. 1. §. 24. ff. de Qu. schafft / Haß und Streit seye; Dann in diesem Fahl / wäre dem Lælio nicht leicht zu glauben; Wann nicht augenscheinliche Indicia an Tag kommen. Fides quæstioni Inimicorum non est habenda, quia facilè mentiuntur. Also / wann (1.) der Lælius den Rollum, auf General Befragen / in der Marter angeben. (2.) Ausser der Marter ad Bancum Juris beständig darauf beharret. (3.) Die erzehlten Umstände glaubwürdig befunden werden. (4.) Kein Feindschafft vorhanden ist. (5.) Rollus eine argwöhnige und schlimme Persohn ist oder viel Gemeinschafft mit dem Lælio vorher gepflogen / so kan dieser Rollus an die Folter geschlagen werden. Und dieses ist auch zuhalten / wann schon 2. oder mehr Mithafften einen anderen angeben / weilen es eines und gleiches Judicium ist.

Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 121. Kirchov. Cent. 7. Concl. 54. Nemes. Carolin. Art. 32.

§. 5. IV. Wann jemand ungenöther Dinge / ausserhalb Gericht / an irgend einem Orth / oder in einer Gesellschafft sich gerühmet / daß er der Thäter zu dieser oder jener Sache seye. Zum Exempel: Es sind einige reisende Kauffleuthe / als sie von der Leipziger Meß nacher Basel zuruck gereiset / auf dem Wege von vermumten Reutheren angepackt / abgesetzt und ausgeplündert / auch harte verwundet worden. Weilen nun die Sicherheit der Strassen das edleste Kleynod in einem Land / und man auch das Gemüth eines Fürsten / wie jener Durchläuchtigste Land-Graff von Hessen / zu sagen gepflegt / an dreyen Stucken 'erkennet. 1. An guten und sicheren Land-Strassen. 2. An guter Müntz. 3. An getreuer Haltung der gethanen Zusag. Also / hat die Obrigkeit fleissig lassen nachforschen und aufsuchen / auch einige verdächtige Persohnen festgesetzet. Kurtz darauf begibt es sich / daß Sempronius, ein abgedanckter Cornet sich

L. 13. ff. de off. Præsid.

auf

auf einem Jahrmarckt / in einem Stättlein / dieser thät offentlich berühmet / in beyseyn vieler Persohnen. Solches wird der Obrigkeit angezeigt. Quid Juris? Resp. Wann die folgende Umstände bey der Persohn dieses Sempronij Incurriren / so kan man solchen an die Folter legen. Dann sein eigen Maul hat ihn verrathen / und wird præsumiert / daß niemand nichts rede / er habe dann gleiches im Hertzen. Es sind aber die hier erforderliche Umstände diese. (1.) Daß er gesagt / er habe diese / da und da geschehene That / gethan / und nicht nur in genere, er habe gemördet / geraubt / ꝛc. (2.) Daß in der Warheit / am selbigen Orth / Zeit und Stund / wie er es genambset / ein solche That geschehen. (3.) Daß seine Persohn also beschaffen / daß man ihren die That zu trauen kan. (4.) Daß er es im Ernst gesagt / sich ein Ruhm und Ansehen dardurch / vermeinter Weis / bey anderen zumachen; Wie es leyder! nur zu viel deren hat / die sich ihrer Lasteren / als einer Helden-That berühmen / deß Christenthums hingegen und der Ehren-vollen Tugend sich beschämen. (5.) Daß er mit zweyen oder mehrern Zeugen / die unverwerflich / überwiesen seye. Hingegen / wann er es nur im Schertz geredt / wie manchmahlen / zumal under jungen Kerlen geschiehet / welches nach Beschaffenheit der Umbständen (darvon sich der Richter genau muß informieren) vermuthet wird. Oder auch / wann er es voller Weis geredt / nüchtern aber / gleich wieder revociert, und anbey beweisen kan (auch nur mit einem Zeug) daß er es ex Errore geredt / bleibt er von der Folter billich befreyet.

Jul. Clar Lib. 5. Sent. §. Ult. qu. 21. n. 31. Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 121.

§. 6. Hier fallet eine sehr curiose Frage zuerörthern; Wann jemand einem Priester in der Beicht / oder einem Predi-

Gpa. Dilectus. 13. 10. de Excess. Præl. Berlich. p. 1. Concl. 41. n. 17. Gomez. L. 3. Resol. 13. n. 9. Can. Sacerdos. 2. de Pœnit. dist. 6. Cap. Omnis. 12:10. Eod. Carpz. p. 1. c. 16. A. 70. de Indic. & Tortur. Qu. 5 i. n. n. 114.

canten / sub Sigillo Confessionis, eine begangene Missethat bekennet / ob solcher / diese der Obrigkeit anzuzeigen / gehalten seye / und wann er es angezeigt / ob jener darauf zu folteren seye? Bey den Bäpisten ist einmal nicht erlaubt / auß der Beicht zuschwätzen / und obschon ein Pfaff / einen angebe / wurde ihm kein Glauben beygemessen; Theils / weilen solch Zeugnuß unerlaubt und dem Canonibus zuwieder lauffet; Theils / weilen der Priester / als ein Mensch / nicht geglaubt wird / das jenige zu wissen / was ihme / da er an Gottes-Statt gesessen / bekennet worden. Was aber ihme / sub sigillo Confessionis, anvertrauet wird / an dessen Verschweigung / schreibt Farianus, sind sie so hart nicht gebunden. Es mögen die Papisten hier ordnen was sie wollen / ich halte hierinnen diese Meynung / und mache einen Underscheid / dann entweder bekennet ihnen jemand eine Missethat die sehr grob / und die unser HErr GOtt ernstlich und austrucklich befihlet an dem Leben zu straffen / damit das Ubel aus dem Volck gethan werde / und der HErr sein Antlitz nicht wieder das gantze Volck setze; Als Sodomiterey / Zauberey / vorsetzlicher Mord / ꝛc. Oder daraus dem Fürsten und Gemeinen Wesen / ein grosse Gefahr kan zu wachsen; Als Verrätherey / Conspiration, &c. Oder aber die bekennte Missethat ist nicht so grob oder gefährlich / sondern lædiret haubtsächlich nur einzele Personen; Als Diebstahl / Hurerey / ꝛc. In den ersten Fählen / glaube ich nicht / daß ein Pfarrherr solche verschweigen könne / sondern er ist Ambt und Gewissens halber verpflichtet / die Ehre GOttes und das Heyl deß Vatterlandes / mit Anzeigung der Missethat / zuretten / damit die Obrigkeit / als Gottes Statthalter / und die das Schwert nicht umbsonst führet / ihr Ambt und den Befehl GOttes

1. Petr. 2: 13. & 14. 1. Cor. 5: 13.

kön-

könne vollziehen. Nach dieser Pflicht/ darmit sie GOtt/ als Diener/ Verkünder und Beförderer seines H. Willens/ verbunden sind/ kommet die jenige/ mit deren sie ihrem Vatterland zugethan sind/ deme zu Schaden und Nachtheil nichts solle verborgen oder verhelet/ auch nichts gethan werden/ ja/ deme Eltern und Kinder/ hiemit das liebste/ das die Natur uns in der Welt gegeben/ nach zusetzen sind. Daher sagt auch der lobl. Kayser Carolus V. *Das soll man/ so viel es seyn kan/ bey den Beicht-Vättern vorkommen/ dann niemand geziemet/ wieder ein gemeinen Nutz/ den Ubelthäteren ihre Boßheit decken zu helffen/ ꝛc.* In dem andern Fahl/ glaube ich/ daß einem Pfarzherzn frey stehe/ zu schweigen/ oder die Sach zu offenbahren/ je nach deme ihme sein Gewissen sagt/ dann wer wieder dieses thut/ der sündiget. Verspühret er an dem Sünder eine wahre Reu und Buß/ und ein rechtes ernstlich zerschlagenes und klagendes Hertz/ so halte er ihme/ den Greuel seiner begangenen Sünde/ und GOttes gerechten Zorn vor/ tröste ihn hernach wieder mit der Gnad und Barmhertzigkeit GOttes/ heisse ihn/ hinfort nicht mehr sündigen/ und decke die Sache mit dem Mantel der Christlichen Liebe zu. Fahls aber hernach die Obrigkeit ihn darumb ex officio befraget/ so glaube ich/ er seye schuldig deren zu offenbahren/ was er weißt; Doch kan er die That verglimpffen/ wegen deß Sünders Reu und Bekehrung Zeugnuß geben/ und umb Nachlassung oder Milterung der Straffe bitten. Ich will aber hiermit niemand seine bessere Meynung benommen haben; sondern/ ich decidiere diese Quæstion, nach der Dictatur meines Gewissens.

L. 1. §. 15. ff. de Ventr. in poss. Mit L. 35. ff. de R. & S. F. in Nemes. Crimin. Art. 31. §. zum Fünften.

§. 7. V. Wann jemand in Ernst gedrohet hat / diese oder jene That zuthun / und solche gleich darauf geschehen. Zum Exempel: Sulpitius und Afranius haben einen schweren Rechts-Handel mit einander / wegen deß Jagt-Rechts in einem gewissen Forst / welches einjeder für sich allein eifferig und hitzig behaubten will; Nach vielen Kösten / verlieret endlich Sulpitius den Handel / worüber er so desperat wird / daß er sich mit dem Afranio, nicht nur allein häfftig darob erzancket / sondern ihm darbey dräuet / daß / wann er sich understehen werde / einen Fuß in diesen Forst zu setzen / er ihn niederschiessen wolle. Afranius, gedenckende nach dem Sprichwort; Wer von Dräuen stirbt / den soll man mit Esels-Fürtzen begraben. Braucht sein Recht / und gehet in diesen Forst zur Jagt. Was geschieht? In dem er auf seinem Stand haltet / geht ein Schutz auß einem Gebüsch loß / und trifft ihn / daß er tod zur Erden fallt. Sein Weib jammert und klagt den Sulpitium als Mörder an. Quid Juris? Resp. Wann die folgende Umstände in der Persohn deß Sulpitij, genugsamb erwiesen werden / so kan man ihn torturieren. Es sind aber diese. (1.) Wird erfordert / daß jemand einem andern ausdrucklich / eine gewisse That angedrohet / als hier das Niederschiessen. (2.) Daß diese That / nicht lange hernach geschehen. Dann wann viel Zeit darüber verlauffen / so wird præsumiert, es seye dem Dräuer nicht Ernst gewesen / oder habe ihn gereuet; Oder es hat es auch ein anderer thun können / aus einer neuen Feindschafft. (3.) Wann die Persohn so beschaffen / daß sie die Dräuung ins Werck stellen kan / darff / oder pflegt. Als wann der Sulpitius ein Soldat / oder sonsten ein toller Teuffel ist / oder schon mehr der gleichen Händel gehabt hat. Dann

Zanger. de Tortur. Cap. 2. Bocer. de Quæst. cap. 3.

L. 7. §. 1. ff. de Accus.

aus

aus dem Vergangenen schließt man von dem Gegenwärtigen. Semel Malus, semper præsumitur malus. Weme das Fischen einmal gelungen / der komt gern wieder in Bach. Es sind aber die Richter hier zu wahrnen / daß sie / wann ihnen dieses Indicium vorkommet / sollen klug und vorsichtiglich handlen / weilen es betrüglich ist. Es erzehlet Bocerus ein Exempel von einer Frauen / die sich mit einem gezancket / und ihme gedräuet / sie wolle ihme die Füsse lassen abhauen; Solches hat ein andere mit-angehöret / der diesem gleichfahls Spinnenfeind gewesen / nahme derowegen Anlaß / und vollbrachte an ihme / mit grosser Grausamkeit / was ihme die Frau / kurtz zuvor angedräuet hatte. Die Fraue wurde eingezogen / die Kundschafften angehöret / und sie darauf an die Folter gebracht; Da sie / durch Marter gezwungen / bekante; Sie habe die That zuthun befohlen. Sie wurde auch daraufhin hingerichtet / aber nach kurtzer Zeit / kam ihre Unschulde klar an den Tage. Da sassen die Richter und scharrten im Grind.

Cap. Semel. 10. de Reg. Jur. in 6.

d. Cap. 3 n. 25.

§. 8. VI. Wann jemand wissentlich und gefährlich / Theil an den gestohlenen und geraubten oder verbottenen Sachen genommen; oder selbige abgenommen und verhehlet / oder die Diebe / Räuber und Mörder / wissentlich beherberget und gespeiset / oder sonsten vielfaltig mit selbigen umbgangen und genaue Kundschafft wissentlich mit ihnen gehabt. Dann gleiche Vögel halten sich gern zueinandern. Also / wer viel wissentlich mit Zauberern / oder Falsch-Müntzern umgehet / der macht sich gleicher Sünden verdächtig. Gleiches ist auch zu sagen / von dem Aufnehmen / Beschützen und Beherbergen solcher Leuthen. Wie dann Marcianus saat. Pessimum Genus est Receptatorum, sine quibus ne-

Cap. Recolentes. Tit. de Stat. Monach.

L. 1. ff. de Recept.

mo latere diu poteſt. Et præcipitur, ut perinde puniantur atquè latrones. In pari Cauſa habendi ſunt. Dahero auch in dem Römiſchen Reich/ wann jemand einen Banditen beherberget/ ſich eben dieſer Straff würdig machet. Es ſeyen dann Eltern/ Kinder oder Verwandte. So gar/ daß/ wann ein Fürſt deß Reichs/ einem ſolchen geächteten Underſchlauff giebet/ er eben dieſe Straff verwürcket; Wie dann ein Exempel vorhanden/ an Hertzog Johann Friederich II. zu Sachſen-Gotha/ welcher weilen er den Wilhelm von Grumpach/ den Mörder deß Biſchoffs von Würtzburg auf ſeinem Schloß Grimmenſtein/ Underſchlauff gegeben/ gleichfahls in die Reichs-Acht gefallen/ von Chur-Fürſt Auguſto zu Sachſen als Achts-Executoren/ belagert/ gefangen/ und das Schloß ruiniert worden/ Anno 1567. Er aber mußte ſeine Lebens-Zeit noch 28. Jahr lang/ in dem Gefängnüß zubringen. Doch gibt es Fürſten/ denen die Beherbergung der Reichs-Aechtern per modum privilegij erlaubt iſt; Als die Ertz-Hertzogen in Oeſterreich/ die Hertzogen von Würtemberg: Item die Reichs-Stätte/ Achen/ Ulm und Memmingen. Wann aber ein Miſſethäter/ bey ſeinem Bruder/ oder andern Verwandten gefunden oder beherberget wird/ ſtehet es bey eines vernünfftigen Richters Diſcretion, zu achten/ ob der Auffenthalter gäntzlich zu entſchlagen ſeye/ oder nicht. Dann die nahen Verwandten gemeinlich mehr Heimlichkeiten mit einandern haben/ als andere Leuthe.

Landfried de Anno 1512. Tit. Friedbrecher und Thäter nicht zu hauſſen.

Chytræus Lib. 21. Hiſt. 10. Thuan. l. Hiſtor. 36. & 39.

Sprenger. Luc. Mod. Stat. Imp. cap. 4.

L. 2. ff. de Recept.

§. 9. Biß hiehero nun von den Vollkommenen warſcheinlichen Anzeigungen; Folgen nun die Unvollkommenen/ deren keines für ſich allein zur Tortur genugſamb iſt. Es ſind aber folgende:

§. 10.

§. 10. I. Wann eine Persohn von schlimmer Qualitet / verwegen / leichtfertig / und anbey von verschreytem Nahmen und bösem Gerücht ist. Weilen aber heut zu Tage / die Christliche Liebe / leyder! bey vielen / die sonsten von aussen ein Ehrbar Ansehen haben / erkaltet / ja der gröste Theil / auf Verkleinerung / Beschmähung und Beschmitzung deß Nebend-Menschen / gleichsam ein Handwerck machen; So ist allhier vorsichtig zugehen / und wie Carolus V. erinneret / wol zu zusehen. (1.) Von weme dieses Geschrey ursprünglich herrühre / dann / wann es von Feinden / Bößwilligen / leichtfertigen / schandlichen und lugenhafften Leuthen herkommet / so ist nicht darauf zugehen / sondern vielmehr zuglauben / der verdächtig gemachte / seye ein Ehrlicher Mann. Dahero dann die Rechts-Gelehrten / auch under anderem erfordern / daß der jenige / der den andern / als einen Mann von schlimmem Nahmen angiebet / auch zeigen müsse / daß der gröste Theil / und under solchen auch ansehnliche / aufrichtige und ehrliebende Leuthe / in selbiger Statt oder Orth / gleiches von ihme sagen / und ist dannoch nicht gleich alles zu glauben; Sintemahlen / wie Tertullianus sagt: Fama fallax est & Mendax, nec tùm quidem, cùm aliquid veri asserit, sine Mendacij vitio est. Das ist: Das Gerüchte ist betrieglich und Lügenhafft / ja selbsten dannzumahlen / wann es die Warheit sagt / ist es nicht gar ohne Lugen. Und wie Seneca bezeugt; Fama vix favet vero. Es heisset auch nicht alle mal / Vox Populi, Vox Dei. Sondern es bleibt bey dem Sprichwort: Fama est meretrix, quæ falsis se applicat & veris. Das ist: Das Gerüchte ist eine gemeine Metze die sich mit den Lugen und der Warheit vermischet. (2.) Auf das Lebwesen und Stand eines solchen

Nemes. Crimin. Art. 25. §. Erstlich.

in Apologet. c. 7.

chen Menschens. Wann ein Kuh ein Flecken hat / so nennet man sie Bläßlein. Und hingegen / wer den Nahmen hat / daß er am Tag ein weiser Mann seye / von dem wird nicht geglaubt / daß er zu Nacht unvernünfftig seye. In dem übrigen / kan auf diese Anzeigung / kein Tortur erkennet werden / wann nicht noch andere darzu kommen.

§. 11. II. Wann die verdachte Persohn / vor der That / oder in der That / an dem Orth oder Hauß / da die That verübt worden / oder nächst darbey / ist gesehen worden / oder auch / wann man ihn / nach der That hat gesehen darvon oder daraus gehen / oder lauffen. Dann daraus entstehet ein Verdacht / sonderlich / wann die Persohn frembd und in selbigem Hauß unbekannt ist / oder sonsten von liederlichem Ansehen.

Brun. de Indic. p. 2. c. Ult.

III. Wann jemand eben dergleichen Kleidung / Statur / Waaffen / Pferd / ꝛc. hat / als der bey oder nach der That / gesehene Thäter gehabt. Doch ist manche Kuhe / der andern gleich / und muß man in allen diesen Fählen wol erwegen / was die verdachte Persohn dargegen einwendet / damit man sich nicht præcipitiere. IV. Wann jemand bey Dieben / Mördern / ꝛc. Wohnung und mit ihnen gesellschafftet hat. Wie wohlen jemand wieder seinen Willen / kan under solche Leuthe gerathen / wie ich dann ein Exempel gelesen / von einem der in Italien von den Banditen gezwungen worden / mit ihnen in ihre Wohnung zu gehen / und das Ambt eines Kochs zuversehen / der auch in die 2. Jahr sich also hat müssen bey ihnen aufhalten / biß er endlich / in einer Nacht Gelegenheit bekommen / sich darvon zumachen. So kan auch jemand unwissend seyn / wormit eigentlich diese Leuthe umbgehen.

Gramat. Consil. Crim. 37.

§. 12. V. Wann jemand gegen dem lædierten einen Zorn und Feindschafft getragen. Als wann der einte

den

den andern umb Leib und Leben falsch angeklagt hat; Oder hat ihme das Burger-Recht disputiert: Oder wann sie sonsten einen scharffen Processs wieder einander geführet / der mercklich viel angetroffen / und den einten ruiniert hätte wann er solchen verlohren. Dann wer mir suchet / die nöthige Nahrungs-Mittel zu entziehen / ist dem gleich zu achten / der mir trachtet das Leben zunemmen. Dann wie Hesiodus sagt. Pecunia anima est miseris Mortalibus. Doch ist darauf allein / kein Tortur zuerkennen / und sind genug Exempel vorhanden / dereu / die also unschuldig sind hingerichtet worden. VI. *Wann jemand auß deß andern Tod / einen ziemlichen Nutzen und Vortheil zu hoffen oder zuerwarten gehabt.* Als eine Erbschafft / Fideicommis-Ambt / ꝛc. Also hat Land-Graff Ludwig zugenannt der Springer / den Pfaltz-Graff Friedrich in Sachsen erschlagen / damit er sein schöne Gemahl Adelheit bekommen könte. Es ist aber diese Anzeig gar gering. VII. *Wann ein Verwundter oder Beschädigter / jemand der That selbsten bezeuget / oder bey seinem Eyd betheuret.* Allwo doch nöthig ist. (1) Daß er gewisse Ursachen / dieses Sagens / anzeige; Als / daß er den Thäter gesehen / daß er solchen an dieser / oder jener Marque erkennet / daß er ihme den Tod gedräuet habe / daß er ihn gesehen zur Wehr greiffen; daß er sein Tod-Feind gewesen / ꝛc. (2.) Daß er darüber beständig sterbe / oder einen Eyd schweere / die Tortur aber hat nicht platz / weilen niemand in seiner eignen Sach / kan ein gültiger Zeug seyn. Hingegen / wann schon einer nach allen vorhandenen Anzeigungen / könte an die Folter geschlagen werden / und aber der beschädigte oder verwundte ihn entschlagt und disculpirt, hebt die-

Nov. lo. Cap. 7.

Fulgos. lib. 8. c. 9.

Clar. lib. 5. Sent. §. Ult. qu. 21. n. 14. Carpz. p. 3. Qu. 120.

L. 10. ff. & C. de Testib.

se Entschlagung alle Anzeigungen auf / und befreyet ihn von der Folter.

§. 13. VIII. So jemand sich flüchtig machet. Dann gleich wie das Roht werden / also macht auch die Flucht verdächtig / weilen ein Fliehender sich gleichsam selbsten anklaget. Allein beydes ist ungewiß / und geschiehet bey Kleinmüthigen und forchtsamen Leuthen offt obschon sie die Unschuldigsten sind. Zum Exempel; Accius ermordet deß Nachts auf der Gassen eine Persohn / und macht sich auß dem Staub. Titius, ist nicht weit von demselben Orth / auf einem Banck gelegen und hat geschlaffen: Indessen kommet die Wachte / findet den Cörper und macht ein Geschrey / darvon auch Titius erwachet / und wie er den Cörper sihet / wird ihme bange / uud aus Forcht / man möchte ihn für den Thäter nemmen / macht er sich auf und laufft darvon / die Wächter dieses sehende / lauffen ihm nach / und ergreiffen ihn endlich / und nehmen ihn gefänglich an. Quid Juris? Resp. Wann keine andere Indicia vorhanden sind / kan man ihn nicht foltern. Dann aus dem Casu sieht man / daß einer kan fliehen / und doch unschuldig seyn. Er kan das Gefängnuß / die Folter scheuhen; Er kan den Haß und Feindschafft deß Richters / die mächtige Verwandlen deß Entleibten förchten / die in der blinden Hitz der Blut-Raach / ihm möchten zu hart auf den Leib gehen; Er kan sich falscher Zeugen befahren oder sonsteu andere Ursachen haben / warumb er nutzlicher achtet aus der Weite thädigen / als in den Banddn antworten / nach dem klugen Exempel deß Alcibiadis. Wie aber wann ein Gefangener aus den Banden und Thurn / entrinnet / nachdeme er solche abgefeilet oder zerrissen und erbrochen? Ein solcher erwecket dardurch eine grössere præsumption

L. 7. §. 2. ff. de Susp. Tut.

Menoch. Conf. 94. Carpz pr. Cr. p. 3. Qu. 170. n. 67.

tion

tion wieder sich / und kan / nach Meynung etlicher Rechts-Gelehrten an die Folter gebracht werden. Allein diese Meynung kan nicht so in das Gemein hinein gelten / sondern gleich wie in allen Missethaten / nicht so wol muß auf die That selbsten / als aber auf deß Thäters gemüth gesehen werden / und diesem nach die Straffe einzurichten ist. Also verhaltet sich hier ein gleiches / wie dann Ulpianus auß dem Viviano schreibet : Fugitivum ferè ab effectu Animi intelligendum esse, non à fuga. Wann nun der Gefangene beständig verharret / daß die Ursach seiner Flucht / keine andere gewesen seye / als das Abscheuh vor dem Gefängnüß und Marter / und er sonsten darbey kein liederlicher Gesell ist / sihe ich nicht warumb man ihn eben gleich der Folter übergeben solle. Erscheinet also die Klugheit eines vernünfftigen Richters absonderlich bey diesem Indicio. Es ordnen aber dannoch die Rechte in L. 1. ff. de Effract. daß / wann einer der auf genugsame Anzeige eingekerckert worden / mit Gewalt daraus bricht / deßwegen solle am Leben gestrafft werden. Und wann er auß Liederlichkeit deß Thurn-Hüters / entrinnet / verdienet er eine Arbitrarische Straff. l. 13. ff. de Cust. Recor.

Menoch. lib. 1. de Præsump. Præs. 89. n. 42. Zanger. de Tortur c. 2. n. 94.

in lib. 17. §. 3. ff. de Ædil. Edict.

§. 14. IX. Wann ein Gefangener in seinen Reden veränderlich / Wanckelmüthig oder gar wiederwärtig ist. Dann wie Arcadius sagt ; Plurimùm quoquè in excutienda veritate etiam vox ipsa, & cognitionis subtilis diligentia affert : Nam & ex sermone, & ex eo, qua quis Constantia, qua trepidatione quid diceret, vel cujus existimationis quisque in Civitate sua est, quædam ad illuminandam veritatem in lucem emergunt. Das ist: Bey undersuchung der Warheit / machet auch viel die Stimme deß Verdachten / und der spitzfindige

in l. 10. §. 5. ff de Quæst. l. 15. pr, ff. Eod.

Fleiß deß Fragers: Dann aus der Red / aus der Beständigkeit / auß der Angst und Zitteren / und aus dem Leumuth darinnen der Verdachte stehet / viel kan genommen werden / das der Warheit einig liicht geben kan. Ob aber einem Christen erlaubt seye / zu Errettung seines Lebens die Warheit zu verschweigen / wann er von der Obrigkeit gefragt wird? Ist eine Frag / die von den Moralisten nicht auf gleiche Weise entscheiden wird / als die die officiosa Mendacia für erlaubt halten. Ich für mein Theil glaube / daß ein jeder Christ / absonderlich auf Anfrage der Obrigkeit / in seinem Gewissen verbunden seye / die dürre Warheit zubekennen. Theils weilen die Gerichte sind GOttes Gerichte / und die Obrigkeit vertrittet GOttes Statt / theils weilen unser Heyland allen seinen Jüngeren in genere verbotten hat zu liegen / als eine für sich selbsten schandliche und vom Teuffel herrührende Sache. Dannenhero sagt Augustinus: Non ideò Mendacium poterit aliquandò laudari, quia non nunquam pro salute mentiamur. Welches auch absonderlich auff die von den Jesuiten Reservationes Mentales zuziehen und zuverstehen ist.

2. Chron. 19: 6.
Joh 8:44.
Ephes. 4. 25.
in Enchirid. Cap. 22.

§. 15. X. Wann ein Gefangener vor dem Richter in Schrecken / Forcht und Zittern ist / erblasset / oder roht wird. Massen solch Erschrecken / Zittern und Farb verändern / gemeinlich für ein Zeichen eines bösen Gewissens gehalten wird / nach dem bekanten Verß; Heu quam difficile est Crimen non prodere vultu. Es ist aber auch auf diese Anzeig allein nicht sicher zu gehen / weilen sie gar betrieglich ist. Dann die erfahrung giebet es mit / und ist auch Natürlich / daß Leuthe von kleinem Gemüthe und die von Natur erschrocken sind / bey ihrer höchsten Unschuld zit-

Menoch. d. l. n. 71.

zittern und sich entfärben / wann sie nur der Obrigkeit vor das Angesicht sollen/und über etwas autworten; Wie dann Carerus ein Exempel anziehet von einem Edelmann / der eines grossen Lasters ist angeklagt und zur Folter geführt worden/ worüber er nicht nur erblasset/ sondern gar in eine Ohnmacht gesuncken und alles von sich gehen und lauffen lassen/da man ihn doch unschuldig befunden. Hingegen/gibt es andere von so rauhem Gemüthe und hartem Hertzen/daß sie mit ihrer Contenance und Reden / viel ehender einen weichmüthigen Richter erschrecken / da sie doch höchst schuldig sind. Also müssen annoch andere Indicia hier concurriren. Wie dann auch aus der Physionomie und Gesichts-Gestaltung / oder anderen Theilen deß Leibs/kein gewisse Anzeigung ist; Wie aus dem Exempel Socratis erhellet. Nicht alle Rothhaarige sind Schelmen/ und nicht in allen krummen und mangelbahren Leibern / wohnet auch eine krumme und Mangelbahre Seele.

in Pr. Cr de Indic. § Sextum n. 2. p. 108.

Grev. de Tortur. lib. 1. c. 6.

§. 16. XI. Wann jemand / deme eine Missethat offentlich vorgeworffen wird/darzu stillgeschweigen und sich nicht defendirt oder entschuldiget. Nachdem bekanten Brocardico Juris; Qui tacet consentire videtur. Allein/auch diese Anzeige fehlet / sonderlich wann es um Leib und Leben zu thun ist. Dann etliche Leuthe sind so forchtsam und delicat, daß sie in dergleichen Fählen nicht können/ oder auch nicht wollen/ sich in ein Gezänck mit jeglichem einlassen / noch bey der Obrigkeit einen Injuri Processs anfangen / damit nicht dardurch die Sache noch weiter gebracht / und ihr guter Nahme mehrers befleckt werde; Dann sie betrachten/ daß obschon sie gewinnen / doch allezeit etwas Argwöhnisches/ besonders bey niedrigen Gemüthtern stecken bleibet / nach dem bekanten: Calumnia-

Cap. 2, de Accuſ. in 6, Zanger. de Tortur. cap n. 103.

re Audacter, ſemper aliquid hæret. Wie aber / wann ein Gefangener vor dem fragenden Richter nicht antworten will? Da gehen die Rechts-Gelehrten gemeinlich dahin / daß ein ſolcher ſich verdächtig mache / weilen er reden ſolle / und frey reden kan. Ich glaube aber / daß nicht übel gethan ſeye / dem Gefangenen zu ſagen; Daß er reden und antworten ſolle / wo er nicht wolle / daß man ihn für ſchuldig erkläre und verurtheile. Dann / wo er unſchuldig iſt / ſo wird er gewißlich reden / oder er muß ſich ſelbſten ſtillſchweigend verdammen.

§. 17. Von dieſen XI. unvollkommenen Anzeigungen / iſt ſchließlichen zu mercken; Daß allezeit deren etliche müſſen beyſammen ſeyn / ehe man einen Gefangenen darauf foltern könne; Und auch / wann deren etliche zuſammen kommen / ſo muß man auch ſehen / was der Gefangene für Exceptionen und Præſumptionen für ſich habe / und welche den andern vorziehen.

Das VII. Capitel.

Von denen ſonderbahren Anzeigungen.

Folgen nun die ſonderbahren Anzeigungen / die bey einem jeden Delicto in ſpecie vorzukommen pflegen / und zur Folter genugſam ſind.

I. Vom Todſchlag.

1. Wann der Beklagte oder Verdachte / umb dieſelbe Zeit als der Mord geſchehen / verdächtlicher Weis mit blutigen Kleidern oder Waaffen geſehen worden.

Es iſt ein Exempel zu Baſel paſſiert mit einem Parricida

ricida, der nach verrichtetem Mord / seine Schuhe bey einem Schumacher gegen neue vertauschet / und als dieser an den alten Blut gesehen / und zu gleich von den Benachbarten observiert worden / daß selbigen Tags in deß Ermordeten Hauß / niemand sonsten auß und eingangen / als dieser / so hat man ihme nachgesetzet und gefänglich angenommen / da er dann die That bekennet.

2. Wann jtmand eines Ermordten Haab bey sich hat / verkaufft oder jemand geschencket.

Solches gehet aber nicht anderster an / als (1.) Wann würcklich bekant / daß der andere ermordet worden. (2.) Wann dieser / den hieraus entstehenden Verdacht / mit wahrscheinlicher Beweisung seiner Unschuld nicht kan ablehnen. Dann eine Præsumption wird durch die andere aufgehebt / und in Zweiffel pro liberatione gesprochen. Wie dann dieses zweyte Judicium sonderlich schlüpfferig ist / und schon mehrmahlen unschuldige Leuthe deßwegen hingerichtet worden. Ein Exempel dessen erzehlet Crusius (welcher ein berühmter Professor zu Tübingen gewesen) von einem Burgers Sohn von Tübingen / der mit eines anderen Sohn auf die Wanderschafft gezogen / aber vor diesem wiederumb nacher Hauß gekommen / und dessen Dolchen mitgebracht; Deßwegen auch als ein Mörder gefoltert / und weilen er aus Schmertzen bekant / hingerichtet worden. Aber nach Verflieſſung eines Jahrs / kame auch der andere nacher Hauß / und bestätigte / daß er dem unschuldigen Hingerichteten / besagten Dolchen geschencket habe. Hingegen ist zu Metz ein vom Hencker selbst begangener Mord an einer Frauen und ihrer Magd / durch einen Silbern Becher / daran das Wappen gewesen /

in Annal. Suev. fol. 21.

sen / welchen er bey einem Juden versetzen wollen / entdecket worden.

3. Wann einer den andern erstochen oder erschossen und eine Nohtwehr vorschützet / selbige aber nicht erweisen kan.

Jul Clar. lib. 5. Sentent. §. homicidium. Carpz. Pr. cr. p. 1. Qu. 28.

Dann gleich wie / wer das Maaß der Nothwehre übersteiget / sich straffwürdig machet / obschon eben nicht als ein Mörder. Also / wer zwar den Mord bekennet / aber eine abgedrungene Nothwehr vorwendet / muß solche beweisen / sonsten kan er an die Folter geschlagen werden / weilen aber in dergleichen Fählen / schwärlich Zeugen zuhaben sind / so kan diese Beweisung aus vernünfftigen Muthmassungen geschehen. Allwo doch zu observiren / daß die Muthwilligen Duellanten / weder der Aufforderer noch der Aufgeforderte / sich mit der Nohtwehr schützen können; Als die sich muthwillig / ohne Noht / wieder Göttliche und Menschliche Gesätze / in solche Gefahr gestürtzet. Wie dann auch die / denen unvorsetzlichen Mördern / hin und wieder gegebene Asyla oder Frey-Stätte (dergleichen in lobl. Statt Bern der Edlen Gesellschafft / zum Distel-Zwang / auch gewesen seyn solle; Und zu Basel / der so genante Seyden-Hoff / nunmehro Hr. Herffens Behausung / und vor diesem Graff Rudolph von Habspurg Hoff) denen Duellanten zu keiner Hülffe dienen.

Zwing. Theatr. Vit. Hum vol. 8. l. 4.

Pr. Sarp. de Asyl. 5. cap.

4. Wann einer in einem Gezänck und Rauff-Handel entleibet worden / da niemand der Thäter seyn will; und aber der Verdachte mit dem erschlagnen Feindschafft gehabt / das Gewehr gezucket / und auch auff ihn zugeschlagen oder gestochen.

Nemes. Crim. Art. 34.

Solches gehet sonderlich an / wann ein solcher der Anfänger gewesen. Æquum est, eum teneri, qui Princeps fuerit delicti. Dann die anderen werden alsdann als Mithelffer angesehen und gestrafft. Wann aber einer zwar beym Handel gewesen / hat aber kein Gewehr gezucket /

L. 10. ff. Serv. Corrupt.

zucket / noch Hand angelegt / ist er ohne Zweiffel ausser Verdacht. Es kan aber die Sache / deß Nachts vorgehen / also / daß man nicht sagen noch underscheiden kan / wer eigentlich die Wehre gezucket und zugeschlagen oder nicht. In diesem Fahl / muß man sehen / welches Degen blutig ist; Oder wann man auch dieses nicht kan wissen / muß man sehen / welches Degen sich am besten in die Wunden schicket / und wieder solchen ist dann die Vermuthung / besonders wann etwann noch ein oder anderes Adminiculum darzu kommet / als die Flucht / oder dieweilen ein solcher ein Haderer und Zancker ist / deme die Galle an die Nase gebunden / oder / wann er schon einmal einen solchen Casum gehabt / oder auch / wann er wieder seine Gewonheit bewaffnet erschienen / und wegen vorhergegangenen Händeln einen Grollen wieder den andern getragen. Es muß ein Richter in dergleichen Casu / wol vorsichtig gehen / dann es kan auch geschehen / daß ein Todschlag bey Nacht in einer solchen Confusion und Finstere geschehen / daß man weder vom Anfang / Mittel noch End / nichts zuverlässiges erfahren kan. In diesem Fahl nun / wäre keiner zu torquiren / weilen keiner mehr gravirt als der andere / und alle / kan man auch nicht / weilen vermuthlich Unschuldige darunder. Ich weiß nicht / ob das mit Sicherheit zu practicieren / was jener Spanische Richter in gleichem Casu gethan / welcher alle die so darbey gewesen / auf der Brust entblössen lassen / und einem jeden das Hertz gefühlet / und den jenigen / deme das Hertz am stärcksten geklopffet / für den Thäter genommen / welcher auch gleich bekennet. Es ist aber solches Hertzklopffen / kein stärcker Indicium, als das Zittern und Entfärben / mithin zur Folter nicht genugsam.

Menoch. Art. jud. Qu. Cent 4. Cas. 363. Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 122.

II. Von heimlicher Geburt und Ertödung Junger Kinderen.

Nemes. Crimin. Art. 35.

1. Wann eine Dirn mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden / der hernach einsmals wieder geschwunden.

Dieweilen aber diese Anzeigungen fehlen / und solche Geschwulst deß Leibs aus andern Ursachen herrühren kan / so muß man hier noch auf andere Umstände sehen. (1.) Wann das Weibsbild mager und bleich ausgesehen. (2.) Wann sie eine solche liederliche Persohn / auf die dergleichen Verdacht fallen kan. (3.) Wann sie von Hebammen besichtiget worden / und solche eine Geburt bestätiget. Es müssen aber solche Weiber unpartheyisch seyn / und zum wenigsten 3. darzu gebrauchet werden / und deren 2. in dem Zeuganuß übereinstimmen; Oder wo nur 2. vorhanden / müssen sie ebenmässig ein gleiches bezeugen / und zwar under geschwornen Eyden. Eine allein ist nicht genug: Dieweilen aber schwer ist die Jungfrauschafft zuerweisen oder deren Ermanglung / als ist nicht vonnöthen / daß sie de veritate schweeren / sondern nur de credulitate, sonsten könten sie leichtlich einen Meyneyd begehen / weilen die Jungfern von der ersten Hand / heut zu Tage ziemlich rahre sind.

L. 1. pr. ff. de Ventre Inspic.

2. Wann eine Dirne Milch in den Brüsten hat / und zwar vollkommene Milch.

Angesehen aber die Aertzte Ursachen anzeigen / daß solches nicht nur allein unverletzten Jungfrauen sondern auch Männern / natürlich begegnen könne / wie dann Horstius einige Exempel anziehet; So kan diese Anzeigung allein nicht genugsam seyn / sondern es werden noch andere

de Corp. Human. lib. 1. Exercit. 7. & seqq.

dere darbey erfordert. Als/ das Zeugnuß der geschwornen Weiberen.

3. Wann hinder einem Weibs-Bild/ ein todtes Gliedmässiges Kindlein gefunden worden. Nemes. Crimin. Art. 131.

Sintemahlen solche leichtfertige Weiber/ offtmahls ihre Geburt/ in dem Bett/ oder sonsten zuverstecken pflegen. So offt nun sich dieses begibt/ ist solche heimliche Geburt verdächtig/ daß die Mutter vor/ in oder nach der Geburt/ dem Kind den Tod verursachet/ deßwegen sie auch kan auf die Folter gebracht werden/ wann sie sich nicht genugsam purgiren kan. Es muß auch ein Richter hier von allen Umständen sich accurrat informiren. Bocer. de Tortur. Carp. 3.

Es sind sonsten noch andere Umstände/ daraus man gemeinlich einen begangenen Mord præsumiren will/ die aber gantz nicht genugsam sind zur Folter. Als (1.) die Begrabung eines Todten Cörpers/ welches ein jeder Mensch/ ex communione Humanitatis zu thun schuldig ist/ wann er einen unbegrabnen Cörper antrifft. (2.) wird von vielen sonderlich darauf gesehen; Wann eines entleibten Wunden oder Cörper oder auch verdorret Glied desselben schweisset oder blutet/ bey Annäherung deß Thäters. Wie einige die Erfahrung und Exempel darüber anziehen/ deren ich verschiedene/ so wol mündlich gehöret erzehlen/ als auch gelesen/ und Bocerus darvon mit mehrerem handelt. Ich halte aber solches theils für abergläubisch/ und setze es in eben eine Classe mit der Wasser-Prob der Hexen so bey den Alten im Gebrauch gewesen/ theils für verführisch und ungewiß/ als welches aus natürlichen Ursachen etlich Tage/ nach dem Tode geschehen kan; Ausser daß viel Exempel vorhanden/ da ein ermordeter Cörper angefangen zu bluten/ da doch der Mörder weit hinweg gewe- d. Tract. Cap. 3. Vid. Levin. Lemn. de Occult. Nat. Mir. cap. 7.

Carpz. d. I. Qu. 122. n. 31. Petr. Heig. III. Qu. p 3. Qu. 39.

sen / und hingegen / ist solches bey andern nicht erfolgt / da doch der Thäter gegenwärtig darbey gestanden. Weilen nun zu Folterung eines Verdächtigen / klare / ungezweiffelte Anzeigungen erforderlich sind / die der Richter mit seinen leiblichen Sinnen begreiffen und darüber urtheilen kan / so daß / zur Verdammung nichts mehr fehlet / als deß verdächtigen Bekantnuß ; Erhellet genugsam / daß auf dieses Bluten allein nichts zu gehen ist / wann solches nicht mit anderen Anzeigungen bestärcket wird.

III. Von der Vergifftung.

L. 1. C. de Malef. & Mathem. L. 3. ff. ad L. Corn. de Sicar. H. Grot. de J. B. & P. lib 3. c 4. §. 15 & 16. Nemes. Crimin. Art. 37. L. 35. §. 2. ff. d. C. B.

Die heimliche Vergifftung / ist eine gehässige That / daß sie gemeinlich härter gestrafft wird / als ein gewaltthätiger Todschlag / massen man sich gegen diesem wehren oder vorsehen kan; Gegen Gifft aber nicht genugsam. Dahero auch derjenige / der Gifft wissentlich verkaufft / damit ein Mensch umgebracht werde / als ein Vergiffter gestrafft wird. Ja es ist nicht erlaubt / mit Gifft gegen die Feinde zu streiten / welche umbzubringen doch erlaubt. Zu dieser Vergifftung nun macht ein Anzeigung.

1. Wann jemand / der dem Vergiffteten Feind gewesen / oder aus dessen Tod Nutzen und Vortheil zu hoffen gehabt / überwiesen wird / daß er Gifft gekaufft habe.

Und weilen es für und an sich selbsten verbotten / Gifft zu kauffen und verkauffen / machet sich ein solcher / der kauffet / noch mehr verdächtig / wann eine Person / mit deren er Feindschafft hat / oder deren Erb oder Ambts-Nachfolge hoffet / mit Gifft getödet wird. Doch kan man nicht zur Folterung schreiten / wann (1.) die Persohn einen guten Nahmen und Leymuth bey jedermann hat / die ihn kennen. Sondern nur alsdann / wann die Verdachte Persohn /

sohn / eine leichtfertige Persohn ist / zu deren man sich der That versehen mag. (2.) Wann die verdachte Persohn mit glaubwürdigem Schein zeigen kan / daß sie das erkaufte Gifft / zu keinen sträfflichen Sachen gebrauchet / oder brauchen wollen. Massen man auch gute Artzneyen daraus zubereiten kan; Auch offtmal in den Häuseren den Mäusen Gifft darleget / welches aber ein gefährlicher Handel ist.

2. Wann jemand vor der Obrigkeit laugnet / daß er Gifft gekaufft / und aber doch dessen überwiesen wird.

Angesehen / das Freffle und wissentliche Leugnen / schon für sich selbsten verdächtig genug ist / und ein böses Gewissen anzeiget / das sich der That schämet: Dann gleichwie man den Elteren nicht liegen soll / so soll man es auch der Obrigkeit nicht thun. Gleich wie aber eine Ehrliche Persohn in diesem Fahl / die Erkauffung deß Gifts / nicht ableugnen wird; Also wann die verdachte Persohn gnugsam zeigen kan / daß sie aus Blödigkeit geläugnet / und das Gifft zu keinem bösen Gebrauch angewendet / ist sie zu erlassen.

IV. Von Diebstahl und Raub.

Deß Diebstahls wird verdächtig und kan gefoltert werden.

1. Derjenige / bey deme die gestohlene Sache gefunden wird / oder der dieselbe verkauffet / und nicht zeigen kan / wo er solche herbekommen

Wann er aber zeigen kan / daß er auf eine erlaubte und ehrliche Weise / zum Besitz dieser Sache gelanget / als daß er sie in einem Laden / oder auf offenem Marckt oder von diesem oder jenem gekaufft / wird dieser Verdacht außgelöschet. Es ist also nicht genug / daß er anzeige; L. 1. & 5. C. de Furt.

Er habe sie von einem Frembden / Durchreisenden und Unbekanten erkaufft; Dann dieses könte ein jeder sagen; Es wäre dann ein haubt-ehrliche und bey jederman also bekante Persohn. Hingegen / wann die gestohlene oder geraubte Sache / nicht bey jemand selbsten / oder an einem beschlossenen Orthe seines Hauses / darzu er den Schlüssel in Verwahrung hat / sondern nur blößlich in seinem Hause / an einem Orth / da jederman hinkommt / gefunden wird; Ist solcher Verdacht allein nicht genugsam. Massen jemand anders / sein Knecht / sein Magd / oder andere Leuthe / die ins Hauß wandlen / solche können dahin gelegt haben; Ja der Dieb selbsten / in deme man ihn etwann zu harte verfolgt / kan den Diebstahl von sich in ein Hauß werffen / um desto leichter zuentrinnen / wie man dessen auch würcklich Exempel hat.

2. Wann jemand / der kurtz zuvor arm und ein Bettler gewesen / einsmahls viel Gelt bekommet und verzehret wieder seine Gewonheit / an Orthen und Enden / da Diebstahl vorgegangen.

Dann Reichthum / kommet gar selten über Nacht im Schlaff / erfordert auch Fleiß und Mühe / und kein liederliches Leben. Sonderlich wird diese Anzeigung bestärcket / wann der Verdachte dergleichen Gelt außgiebet / als ist gestohlen worden. Hingegen / wann derselbe ein bekanter ehrlicher Mann ist / oder sonsten zeigen kan / wo und wie er zu diesem Gelt gelanget / ist der Verdacht ausgelöschet.

2. Wann Reisende / Landstreicher / Herren-lose Knechte / abgedanckte Soldaten / Zigeuner und andere dergleichen umbschweiffende Leuthe / nahe an denen Orthen / da Diebstahl und Raub geschehen / sich aufhalten / in den Wirths-Häusern zehren / und mehr verzechen / als wahrscheinlich ihr Verdienst und Vermögen zulasset.

Alle

Alle dergleichen verdächtige Leuthe / kan ein Obrigkeit einziehen / examinieren / und wann sie nicht glaubwürdige Anzeige / ihres proportionierten Auskommens und Verdiensts / thun können / an die Folter legen / und umb die begangene Rauberey und Diebstähle befragen. Wie dann in genere solch Gesindel in keinem wolbestelten Staat zu leyden / sondern ernstlich auszuschaffen / oder zu gemeiner Arbeit zu halten ist. Die Bürger zu Argos, hatten ihren sonderlichen Vogt / oder Censorem / und die zu Athen / die Areopagiten / die gaben auff die Müssiggänger Achtung / und diese mußten ihnen Rechnung geben / wormit sie umbgiengen / und woraus sie sich erhielten. Nach welchem lobl. Exempel / ein Hochlobl. Stand Bern / scharffe Mandata und Verordnung zu Statt und Land gethan / dergleichen beschwärliche und verdächtige Leuthe / aus dem Land zuschaffen.

3. Wann man bey einem verdächtigen Werckzeug findet; Als Speer / Dietrich ꝛc. Item / wann man jemand gesehen / etwas under den Kleideren verborgen / aus dem jenigen Hauß tragen / darinnen zu selbiger Zeit ein Diebstahl geschehen. Item / wann eines Leitheren / an den Fensteren stehend gefunden worden.

Es werden aber diese Indicia außgetilget / (1.) Wann die Persohn ehrlich und von gutem Nahmen ist (2.) Wann sie sonsten glaublichen Schein ihrer Unschuld anzeigen kan.

V. Vom Mord-Brand.

1. Wann ein verdächtiger liederlicher Gesell / gesehen worden / an Enden und Orthen / da hernach Feur aufgangen / mit verdächtigem / verbottenen / und ungewohnlichem Feurwerck / darmit man etwas anzünden kan / umgehen / und solches zurüsten.

Dann

Dann gleich wie man / aus einer ungewohnlichen Bewehrung / auf den Todschlag / und Kauffung deß Giffts auf die Vergifftung schliesset / also kan man auch hier aus dergleichen præparatorien auf den Brand argumentieren. Es ist aber zu mercken / daß die Folter nicht angehet. (1.) Wann der Verdachte zeigen kan / daß er dieses Feuerwerck / zu gutem unschädlichem Gebrauch angewendet / oder anwenden wollen. (2.) Wann er ein bekanter ehrlicher Mann ist.

VI. Von Verrätherey.

1. Wann der Verdachte / an dem Orth und bey denen Personen / die man geglaubt / daß er sie verrathen wollen / ungewöhnlicher und gefährlicher Weise gesehen worden / und sich doch gestellet als förchte er sich bey ihnen.

Doch muß es ein solcher liederlicher Kerl seyn / von deme man solchen Argwohn haben kan. Dann von ansehnlichen ehrlichen Leuthen / wird allezeit Gutes præsumiert.

2. Wann jemand von dem Feinde Brieff empfangen / und solche seinen Oberen nicht gezeigt. Item / wann er heimlich an den Feind geschrieben / sonderlich mit Zifferen und Characteren: Oder wann er sonsten an verbottenen Orthen / und zu verbottenen Zeiten / gesehen worden / mit den Feinden heimliche und verdächtige Gespräch zu halten / ꝛc.

Er könne dann seine Unschuld genugsam beweisen.

VII. Von Falsch-Müntzen.

Angesehen die Müntze im Handel und Wandel so nöthig und so unentbehrlich / und noch viel nöthiger ist / daß solche just und gerecht an Schrot und Korn seye / damit in Kauff und Verkauff niemand betrogen werde. Als ist deren Fabricierung jederzeit / bey dem jenigen / höchst

L. 1. ff. de C. 2.

nöthig

nöthig und billich gewesen / welche die Obere Herrschafft und Majestäts Rechte / in einer Statt oder Land besitzen / oder welchen es von diesen sonderbahr ist erlaubt worden. Dannenhero solches hoche Müntz-Regale in dem Römischen Reich / allein Käyserl. Maj. und denen so genanten Müntz-Ständen / die es als ein Privilegium, von Käyser und Churfürsten besitzen / zustehet. Wie dann in der Käyserl. Josephinischen Wahl-Capitulation, ausdrücklich versehen: *Daß hinfüro der Käyser / ohne vorwissen der übrigen Churfürsten niemand / was Stands oder Wesens der seye / mit Müntz-Freyheit begaben oder begnadigen solle / &c.* Alle die jenige aber / die solches hohe Regale, eigenes Gewalts / violieren und mißbrauchen / mit falschem Müntzmachen / die Alte abgiessen / umbprägen / abhoblen und die rechte Schwere gefährlich benehmen / wie auch die jenige / welche solche Müntz aufwechslen oder sonsten zu sich bringen / und wiederum gefähr- und boßhafftiglich / dem nächsten zum Nachtheil ausgeben / werden mit dem Feur gestrafft / und das Hauß / darinnen solches / dem Hauß-Herren wissentlich geschehen confisciert. Dessen unangesehen / ist dieses Laster / heut zu Tage so gemein / daß es zu unwiederbringlichem Schaden deß gemeinen Handels / und höchster Verachtung der Obrigkeit / schier ohne Scheuhen / von allerhand Leuthen getrieben wird; Und dannenhero ein scharffes Einsehen wol vonnöthen ist. Die Anzeigungen aber / darauf man einen verdächtigen foltern kan / sind folgende.

Rec. Imp. Augusti. de Anno 1570. §. Alsdann / &c.

Artic. 33.

L. 1. l. 2. C. de Fals. Monet. Nemes, Crimin. Art. 111. Carpz. Pr. Cr. p. 1. Qu. 42.

1. *Wann bey einem Müntz-Stämpffel und andere zum Müntzen nöthige* Requisita *gefunden werden.*

Dann gleich wie derjenige / bey welchem man Dietrich und andere Diebische Erbrech-Zeug findet / wegen Diebstahl verdächtig wird / und kan an die Folter gelegt wer-

den. Also wird auch hier ein solcher als ein Falschmünzer verdächtig. Er seye dann (1.) Ein ehrlicher bekanter Mann/ und könne (2.) sich genugsam purgiren/ und anzeigen/ wo er diese Stämpffel her habe/ und daß er solche nicht gebraucht.

2. Wann bey einem falsche Müntze (sonderlich in ziemlicher Menge) gefunden/ oder erwiesen wird/ daß er dergleichen ausgeben/ verwechselt ꝛc.

Es seye dann wiedermahlen (1.) ein bekanter Mann von gutem Leymuth. (2.) Oder könne glaublich anzeigen/ wo und auf was Weis und von weme er dieses Gelt bekommen/ und daß er nicht gewußt/ daß es falsch seye.

VIII. Von Zauberey.

Die Zauberey und Teuffels-Künste/ sind auch ein greuliches Laster/ sonderlich wann sie mit einem ausdrucklichen Pact mit dem leydigen Sathan/ und hiemit mit einer abscheulichen Gotts-Lästerung begleitet sind. Die zur Tortur genugsamme Anzeigungen sind folgende.

1. Wann jemand sich erbietet/ andere Leuthe Zauberey zulehrnen.

Jul. Clar. l. 5. Sent. §. Ult. Qu. 21. Zang. de Quæst. Cap. 2 Joh. Bod. de Mag. dæmon. cap. 2. & 4. Petr Binsfeld. in L. fin. C. de Malef. & Mathem. Ital. pell.

2. Wann jemand von sich ausgiebet/ daß er die Zauberey gelehrnet habe.

3. Wann jemand einen andern betrohet/ er wolle ihn bezauberen/ den Nestel knüpffen/ ꝛc. und solches in der That geschehen.

Es müssen aber hier die jenige umbstände concurrieren/ die wir droben im 6. Cap. §. 7. von drohen angeführet/ welche man nachschlage.

4. Wann jemand genaue Bekandtschafft und Umgang hat/ mit offenbahren bekanten Zaubern.

Er könne dann seine Unschuld und Unwissenheit zeigen; besihe im 6. Cap. §. 8.

5. Wann

5. Wann jemand zauberische Bücher/ Sachen und Geräthe hat/ mit verdächtlichem segnen/ Worten und Gebärden umbgehet/ ꝛc.

So fern die Persohn also beschaffen/ daß man billich einen solchen Verdacht auf sie werffen kan. Sonderlich gehören dahin/ wann man den Hexen-Pact mit dem Teuffel bey jemand findet/ oder hat ihn gesehen oder gehöret mit dem Teuffel Sprach halten. Item wann man Häfen findet/ mit Salben/ Krotten/ Hostien/ Todten-Köpffe und Beine/ Wächserne mit Nadlen durchstochene Bildlein/ und anders dergleichen; Wann sonderlich noch über dieses/ der Enden die gemeine Sage ist/ daß solche Persohn/ mit Zauberey umbgange.

6. Wann jemand von überwiesenen Zaubern/ an der Folter angegeben wird/ daß er mit und darbey gewesen/ Wetter gemacht/ Leuth und Viehe gelähmet/ mit dem Teuffel zuthun gehabt/ auf dem Hexen-Tantz gewesen/ ꝛc.

Uber dieses aber/ was wir droben im 6. Cap. §. 4. von dem Angeben erwehnet; Wird allhier noch erfordert/ daß eine Hexe/ dem Teuffel absage und sich bekehre und mit GOtt wiederumb versöhne; Sonsten man ihren/ als einer Menschen-Feindin/ schwerlich glauben/ noch jemand daraufhin folteren kan/ wann sich nicht andere Warzeichen herfürziehen. Also erzehlet Bocerus etliche Exempel/ da etliche Weiber/ von Hexen sind angegeben worden/ mit dem Warzeichen/ daß man an einem gewissen Orth ihres Hauses/ eine Wächserne Kugel mit einem Schlangen Hembd finden werde; Welches auch also gefunden worden; Dannoch/ weilen aus dem Gebrauch solcher Kugel/ eben nicht nothwendig eine Hexerey folget/ sind besagte angegebene Weiber/ losgesprochen worden. de Tort. Ca. 3. pn. 99.

Vielminder kan ein Richter darauf fussen / wann eine Persohn angegeben wird / daß sie mit auf dem Hexen-Tantz gewesen / und dem Bock s. v. den Hinderen geküsset. Angesehen / das leibliche Ausfahren der Hexen und dero Täntze eine sehr zweiffliche oder gar falsche Sache ist. Massen der leidige Teuffel / diese erbärmlich verführte und elende Leuthe dergestalten mit Illusionen und Spiegelfechterey warhafftig bezaubert und verblendet / daß sie sich einbilden / an diesem oder jenem Orth zu seyn / dieses oder jenes zuthun / oder zu sehen / diese oder jene Gestalt an sich zu haben / da sie doch weit davon und etwann zu Hauß in ihrem Bette sind. Wie dann genugsame Exempel / von glaubwürdigen Scribenten / könten hier eingeführet werden. Und wann je geschehen / daß sie Leiblich gefahren sind / so hat doch der Teuffel / ihren Leib irrgend auf einen Berg geführet / dorten hart eingeschläffert / und also mit ihrer Phantasie sein Teuffels-Spiel getrieben. Also / kan auch gar wol seyn / daß er / aus Zulassung GOttes / ihnen die Gestalt / dieser oder jener Persohn / vorweiset und sehen lasset / sie noch mehr zuverführen und zu betriegen / die doch gantz unschuldig und nirgend vorhanden ist / derohalben dann / ein Richter / in diesem Fahl / discret seyn / und bedächtlich fahren muß.

Ich muß hier noch etwas von der Hexen-Prob durch das Wasser / etwas melden / von deren erwehnter Bocerus schreibet. Dann an underschiedlichen Orthen in Teutsch-
d.l.n.101. land / hat man den Hexerey-verdächtigen die Hände und Füsse creutzweise zusammen gebunden / und hernach ins wasser geworffen; Wann sie nun untersancken / so wurden sie für unschuldig gehalten; Schwammen sie aber o-

ben

ben auf dem Wasser / so wurden sie als Hexen gestrafft / weilen / sagen sie / zwüschen dem Wasser / welches eine Hexe bey ihrer Tauff Gottloser weise mißbrauchet / und den Hexen / eine natürliche Antipathia seyn solle. Es hat sich auch ein gewisser Doctor Medicinæ zu Marpurg gefunden / Nahmens Wilhelm Adolph Scribonius / welcher als er dessentwegen von der Obrigkeit zu Lemgau (welches ein Orth in der Graffschafft Lippe ist) Anno 1583. Rahts gefragt worden / solche Hexen-Prob approbieret / und mit einigen Argumentis Physicis beweisen wollen. Allein in dem Päbstlichen Rechte ist solche Prob / nicht nur als Gottloß abgeschafft / C. fin. 10. de Purg. Vulg. C. 8. de Purg. Can. Sondern es haben auch gelehrte Leuthe bißhero dargethan / daß solche Wasser-Probe eine betriegliche und verführische Sache seye / die in der Natur / kein Fundament habe / sondern eine verbottene Versuchung GOttes seye / und aus dem blinden Heydenthum / gleich wie auch die üblich gewesene Feur-Probe / entsprungen. Ist also eben so viel darauf zu halten / als auf der alten Teutschen Gewonheit / die ihre neugebohrne Kinder in den Rhein geworffen / und nur die für ehrlich gehalten / welche obgeschwummen.

Joh. Wier. de Præstig. dæm. lib. 6. Cap. 7. Joh Bodin. d. Tr. lib. 4 cap. 3. in fin.

IX. Von Ehebruch und Hurey / ꝛc.

Ehebruch wird auf dreyerley Weis begangen. (1.) Wann ein verheuratheter Mann bey eines andern Ehe-Weib schlafft / und solches wird ein doppelter Ehebruch genennet. (2.) Wann ein verheuratheter Mann / bey einer ledigen Weibs-Persohn schlaffet. (3.) Wann ein lediger Kerl bey eines andern Ehe-Weib schlafft. Hurerey aber ist / wann zwey ledige Persohnen mit einander zu-

thun haben. Geschiehet aber die Vermischung innert den verbottenen Graden / so ist es eine Blutschande.

Tit. Liv. lib. 39. Valer. Maxim. lib. 6. c. 3.

Bey den Römern / konte nur der Mann mit etlichen verwandten / sein Ehe-brecherisch Weibe abstraffen nach dem Gesatze ihres ersten Königs Romuli, da es dann zu weilen scharpff hergienge / und liset man nicht / daß die Ehebrecher / vor den Zeiten Käysers Augusti am Leben gestraffet worden; Ja Cujacius beweiset / daß auch die Lex Julia, keine Lebens-Straff / sondern nur die Verweisung gesetzet. Nach der Hand aber / under den folgenden Heydnischen Käyseren fienge man an / die Ehebrecher / wegen ihrer grossen Menge und Anwachsung dieses heßlichen Lasters / an dem Leben zu straffen / welche Lebens-Straff der erste Christliche Käyser Constantinus Magnus von neuem bestätiget / nachfolgende dem Exempel deß Göttlichen den Juden gegebenen Gesätzes. Es hat aber Käyser Justinianus I. die Lebens-Straff den Weiberen nachgelassen (ohne Zweiffel auff Anhalten seiner Theodosæ, die vorher eine Comœdiantin gewesen) und befohlen / solche mit Ruthen zu streichen / und in ein Kloster zustecken. Wie hernach das Päbstliche Recht aufgekommen Anno Chr. 1150. under Pabst Eugenio III. wurde der Ehebruch gar under die geringen Verbrechen gezehlet / und nur die Scheidung zu Tisch und Bette eingeführet. Endlich aber hat Käyser Carolus V. in seiner Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / die Lebens-Straff aus eben dieser Ursach / als Käyser Constantinus M. gethan / wiederumb eingeführt ; Worob in Sachsen und andern Ländern / die Sachsen-Recht gebrauchen noch steiff gehalten wird. In der Schweitz aber / und sonsten an den meisten Orthen / ist die Lebens-Straff wieder aufgehebt /

Lib. 6. obs. 11.

in lib. 30. C. ad L. Jul. de Adulter. Levit. 20.

in Nov. 134. Cap. 10. & 12.

Can. Placuit. 10: 30. qu 2. Cap. 4. 10. de Judic. Cap. 1. & 2: §. de divort. Art. 120.

hebt / und Gelt-Straff oder Verweisung eingeführet / worüber Julius Clarus, bey diesem so gar gemeinen / Gott so gehässigem Laster / häfftig klaget. Die Anzeigungen sind folgende; Lib. 5. Sent. §. Adulterium.

1. Wann Mann und Weib / sind gesehen worden / allein und nackend bey einandern ligen. Oder / wann sie bey einandern sind eingeschlossen gewesen / eines oder das andere in partibus genitalibus entblösset gesehen worden / und auf Begehren / verzögert die Thür auf zuthun. Jac. Menoch. lib. 5. Præs. 11. Zang. d. Tr & cap. n. 208.

2. Wann man hinder einem Buhler-Brieffe gefunden / sonderlich / so darinnen von einem Rendevous Meldung geschiehet.

Es gehet aber diese Anzeigung nicht an. (1.) Wann die gefundene Brieffe nicht von der Persohn geschrieben worden / hinder deren man sie gefunden / sondern sie solche / von einer andern empfangen. Dann es könte mir einer / weis nicht was / zu schreiben / das von meinem Sinne und Willen gantz entfernet ist / und nur das Absehen haben / mich in Unglück zubringen. (2.) Muß ein Brieff / von einer schon geschehenen That reden / nicht aber von einem Beyschlaf / darum erst angehalten wird. Dann daraus kan wiederum nichts zuverlässiges genommen werden. (3.) Wann in dem Brief / nur indifferente Worte enthalten / die blößlich eine hefftige Liebe ausdrucken / und so wol / auf Gutes / als Böses / können ausgelegt werden. In dubio benignius Interpretamur.

3. Wann man ein Manns- und Weibs-Bild siehet sich heimlich küssend umbfangen / Brüste und Busen betasten.

Dann wie die Rechts-Lehrer / und sonderlich der Menochius schreibet / so ist das Küssen / für ein Vorspiel der Fleischlichen Vermischung zu halten. Wie dann der lib. 5. Præf 41. n. 26.

Schwei-

Schweitzerische Martialis oder Johann. Grob. in seiner Dichterischen Versuchgab dahin zihlet/ wann er sagt.

Küssen ist geparten Tauben/ und Verliebten sehr gemein/
Was auf diß zu folgen pfleget/ komt mit jenem über ein.

Damit aber dieses den jenigen Weibs-Bildern/ die sich mit dem gemeinen Waid-Spruch; (Küssen flecket nicht.) behelffen / nicht zu hart klinge / so ist zu wissen / daß die Folter darauf hin nicht eben gleich statt hat; Wann die Personen entweder nicht sonsten verdächtig / oder noch andere Anzeigungen vorhanden sind.

Carpz. Pr. Cr. p. 3. Qu. 122. n. 73. seqq.

4. Wann einer bekennet / daß er eines anderen Ehes weib unkeusch angegriffen / und alles versucht habe / deren zugenieſſen.

Dann darauf entstehet ein sehr starcker Verdacht / daß die That würcklich geschehen / darvon er sich durch die Tortur purgiren muß. Wie / wann aber einer bekennet / er habe mit eines andern Weib die Ehe gebrochen / das Weib hingegen solches leugnet / ist die Frage / ob diese an die Folter zu bringen seye? Die Antwort fallet mit Nein / auf dieses allein / kan es nicht seyn / wann nicht andere Anzeigung sich herfür thun. Dann es wird zur Folter ein Ehrlicher gantz unverwerfflicher Gezeug erfordert / dergleichen ein bekanter Ehebrecher / als ein Infamis, nicht ist. Zu deme / daß es kan aus Boßheit geschehn / oder Feindschafft darunder seyn; Besonders wann das Weib bey jederman / als ein ehrliche Matron passieret. Dieses ist auch von einem Manne zuverstehen / wann ein liederlich Weib / auf ihn bekennet.

L. Maritus 20. ff. de Quæst. L. Sicuti. 4. C. Eod.

Ferners / wann der Mann / einen andern / in seines Weibs Kammern versteckt gefunden; Entstehet zwar auch ein Verdacht hierauf; Er ist aber ohne andere concurrierende Indicia, zur Tortur / nicht starck genug.

Die-

Dieses nun / sind die meisten Anzeigungen / auf die man in den gemeinsten und täglich vorkommenden Missethaten / zu sehen hat. Ein vernünfftiger und bescheidener Richter / kan daraus schon ungefähr / von andern urtheilen und Gleichnuß nehmen. Wo er aber Zweiffel und Anstand hat / so schäme er sich nicht / Rahts zuerholen / dann Consulere peritiores, est magna Prudentiæ pars.

Das VIII. Capitel.

Wie die Anzeigungen sollen erwiesen werden.

ES ist droben in dem V. Capit. §. 5. erinnert worden / daß niemand solle oder könne gefoltert werden / es seyen dann die fürgebrachten Anzeigungen / glaubwürdig gemacht. Dann es sagt die Rechts-Regul: Non esse & non apparere paria sunt. Deßwegen wir nun hiervon handlen müssen.

§. 1. Es ist allervorderist ein Underscheid zumachen / zwischen der Beweisung der Haubt-That / und der Beweisung einer Anzeige. Jene / wann sie mit zweyen gültigen und unverwerfflichen Zeugen bewiesen worden / ist zur Verdammung genugsam. So sie aber nur mit einem einigen gültigen und unverwerfflichen Gezeugen erwiesen / machet sie eine erwiesene Anzeige zur Tortur. Diese aber erfordert zum minsten zwey taugliche unverwerfliche Zeugen. Sonsten kan man nicht zur Tortur schreiten.

§. 2. Es ist also in Acht zunemmen / daß 1. zum
Nemes. Crimin. Art. 23. minsten zwey Zeugen zu Beweisung einer Anzeige erfordert werden. Dann ein Gezeug / ist kein Gezeug / wann er gleich noch so vornehm wäre. Dahero schreibet der gewesene Hertzogliche Braunschweigische Cantzler
in Cap. Cum. à nobis. n. fin. Tit. de Testib. Mynsingerus; Si vel Pontifex, vel summus Princeps, tanquam Testis produceretur, non magis eis, quàm uni Testi, credendum esse, & ipsorum assertionem, non facere plenam fidem, in partis præjudicium: Das ist: Wann gleich entweder der Pabst oder der Käyser / als Gezeugen auffgeführet wurden / wäre dannoch auch ihnen nicht mehr zu glauben / als einem einzelen Gezeugen / und ihre Aussage könte dem Gegentheil nichts schaden / noch für ein vollkommenen Beweiß gelten. (2.) Diese zwey
Vid. cap. Bon. 23. §. Contra. cap 32. & 35. Tit. de Testib. oder mehr Gezeugen müssen mit einander übereinstimmen auf eben eine Anzeige / sonsten beweisen sie nichts / als die nur für einzeln gelten. Also / wann die Frage ist / ob Lucius einen geschehenen Todschlag begangen? Wann dann Paulus sagt / er habe den Lucium gesehen mit blossem Degen darvon lauffen / und Cajus, er habe kurtz hernach gehört vom Lucio selbsten / daß er sich der That / an diesem oder jenem Orth / berühmt habe: Und Titius, er wisse / daß Lucius dem Ermordeten feind gewesen / und ihme den Tod geschworen habe. Ist nichts bewiesen / und kan man den Lucium nicht foltern. Es leydet aber dieses einige Absätze / allwo einzelen Zeugen geglaubt wird / sonderlich wann es ansehnliche Männer sind. Als (1.) In dem Laster der beleydigten Majestät. (2.) In denjenigen [illegible]ssethaten / die eine offt und zu verschiedenen Zeiten wiederholte That haben; Als Ketzerey / Zauberey / Sodomiterey / Ehebruch / ꝛc. Also / wann die Frag ist / ob

Titia

Titia eine Hexe seye? Und Sempronius bezeuget / er habe sie gesehen / an dem Gestad eines Sees einen Creyß machen und gehöret / daß sie mit wunderlichen Gebärden seltzame Worte gesprochen / und nicht lange darauf / seye ein grosses Hagel-Wetter erfolgt. Lollius sagt; Er habe in ihrem Hause / allerhand Häfen voll Geschmier und Salben / Todten-Köpffe und Gebeine / und anders dergleichen angetroffen. Item wann die Frage ist / ob Publius mit der Cornelia Ehebruch begangen? Und Sempronius bezeuget / er habe sie den und den Tag an einem gewissen Orth nackend in dem Beth bey einander ligend gefunden; Lælius aber eben dieses saget von einem andern Tag. Ist die Anzeige genugsam erwiesen. Hingegen / wann sie von eben einer That / Tag und Stund sagen; Der Sempronius aber sagt / er habe sie under einer Eich im Wald angetroffen; Und der Lælius, er habe sie in einem Garten angetroffen / ist ihr Gezeugnuß als einzelen ungültig / wie in der Historie mit der Susanna begegnet. Deßgleichen / wann der Lucius bezeuget / er habe den Mevium zu N. da Crispus ermordet worden / gesehen mit blutigem Degen und Strümpffen / von dem Orth kommen / und der Cornelius sagt / er habe einsmal eben diesen Mevium zu P. angetroffen / da er einen Ring verkauffet / der deß kurtz zuvor zu B. ermordeten Edelmans gewesen / sind diese Zeugnuß / als von zweyen verschiedenen Thaten redende / und hiemit einzelen / zuverwerffen. Ob aber ein Verdachter auf solche einzele Zeugnuß hin könne geschrecket werden / solches bejahet Zangerus, mit genugsammen Gründen / so fern nur dessen Persohn darnach beschaffen ist. d Tr. cap. 1. n. 89.

§. 3. (3.) Müssen die Gezeugen von selbst hören

und sehen zeugen / und nicht aus frembdem Mund / sondern von selbst wissen / und müssen die Ursach dieses ihres Wissens zugleich anzeigen. Zum Exempel: Daß sie darbey gewesen; Daß sie darzu kommen / ꝛc. Also wie Anthonius Matthæi erinnert / wann ein Gezeug die Ursach seines Wissens nicht anzeiget / es seye gleich daß der Examinator ihn nicht darum befragt / oder daß er auf Befragen / solche nicht hat können anzeigen / ist sein Gezeugnuß ungültig. Wie auch / wann er nicht von selbst wissen / sondern nur deponiert, er glaube es / er meyne es; Also wann ein Tumult und Todschlag deß Nachts geschehen / und der Zeug deponiert, er habe zum Exempel / deß Auli Stimme darbey gehöret / mag solches nicht gnug seyn / den Aulum daraufhin zufoltern / weilen leichtlich einer deß andern Stimme hat nachmachen können. Wann es aber zuthun ist / umb die Unschuld deß Verdachten zuerweisen / sind auch solche Zeugsame gültig.

Tr. Grim. pag. 752. n. 14.

Vid. Menoch. lib. 5. Præsumpt. 3. num. 50.

§. 4. (4.) Müssen die Zeugen tauglich / gültig und unverwerfflich seyn; Also daß ein Richter / auf solcher untauglicher Zeugen Aussag / gantz nicht richten solle / obschon der Verdachte nicht wieder sie excipiret. Es sind aber untaugliche und verwerffliche Zeugen. (1.) Unsinnige und Hirnlose / gantz Albere und Narren. (2.) Verschwender und verruffene Leuthe / denen wegen ihres verschwendens und liederlichen Lebens die Verwaltung ihrer Güter von der Obrigkeit genommen worden. (3.) Junge Leuthe under 20. Jahren. Aber für die Unschuld deß Verdachten können solche gültig zeugen. (4.) Verläumdete Leuthe / die wegen offenbahren Lastern und geübten Betrugs abgestrafft worden / oder ein schandlich Leben führen. Dieben / Hurer / Ehebrecher / Paßquillanten / Meineydige /

lib. 20. ff. de Testib. Cap. Test. 54. Tit. de Testib. Can. 17. 6. qu. 1.

eydige / Spieler / Comœdianten / Hauckler / Fälscher / ꝛc. (5.) Leuthe die gantz unbekant sind. (6.) Die Weibs-Persohnen / können nach den Geistlichen Rechten in den Criminal-Sachen nicht Zeugen seyn. Aber nach dem Weltlichen Rechten können sie Zeugnuß geben. Doch weilen die Weiber unbeständig und von wandelbahrem Sinne sind / auch sich leicht verführen lassen / ist auf ihr Gezeugnuß mit Vorsicht zugehen / und kan solches dem Zeugnüß eines ehrlichen Mannes nicht gleich geschätzet werden. (7.) Alle die jenige / die dem Ankläger mit nacher Sippschafft oder Schwagerschafft zugethan sind / oder die aus der Verdammung deß verdachten / Nutz / Vortheil oder Gewinn haben. (8.) Juden / Ketzer / Unglaubige / Abtrünnige vom Christlichen Glauben / können wieder einen Verdachten rechtglaubigen Christen nicht Zeugnuß geben ; Wohl aber wieder ihre Glaubens-Genossen. (9.) Ein Vasall wieder seinen Lehen-Herrn. (10.) Der jenige der dem verdachten Feind ist. Es werden aber diejenigen für Haubt-Feinde gehalten / die einander vorhin umb Leib und Leben angeklaget / die einander das Burger-Recht disputiert. Die einander die Sippschafft / zu Abtreibung von einer Erbschafft / disputiert ; Die einen wichtigen und grossen Proceſs, da einer deß andern meiste Güter angesprochen / mit einander geführet ; Dergleichen Zeugnuß ist so gar ungültig / daß es niemahlen / auch nicht in Privilegirten Fählen zugelassen wird. Ja / wie Mascardus sagt / es wird auch einem sterbenden Feinde nicht geglaubt ; Auch deme nicht / der sich erst neulich wieder versühnet / weilen noch allezeit die Würckung eines Hasses vermuthet wird. (11.) Alle diejenige / die mit Gaben oder Verheissungen bestellt und erkaufft sind / obschon sie

Can. Mulieres. 33. qu. 5. Cap. 33. Tit. de Testib. L. 18. ff. de Testib.

L. Quoniam. 21. C. de Hæret. cap. Placuit. 1. Tit. de Testib.

de Probat. p. 1. Concl. 462. n. 32. & p. 2. Concl. 857. n. 52.

Nemes. Crimin. Art. 68. & 107. Deuter. 19. Noct. Attic lib. 20. cap. 1

die Warheit sagen. Falsche Zeugen aber/ werden mit eben der Straff bezahlt / die auf das Verbrechen gesetzt ist/ darinnen sie falsch zeugen. Bey den Römern wurden sie vor Zeiten von einem Felsen herunder gestürtzt/ wie solches A. Gellius bezeuget.

§. 5. Es ist aber dannoch zuwissen/ daß besagte untaugliche Gezeugen in etlichen Fählen zugelassen werden. Als (1.) Wann man die Warheit / durch andere Gezeugen nicht haben kan. Welches geschiehet / in denen Missethaten die gemeiniglich heimlich begangen werden / und schwer zubeweisen sind ; Als Diebstahl / Ehebruch/ Sodomiterey / Einschiebung falscher Kinder / ꝛc. (2.) In den privilegirten Fählen / oder gar grossen Verbrechen. Als/ Beleidigung der Majestät / Simoney/ Lands-Verrath/ Ketzerey/ Mord und Raub auf den Land-Strassen/ ꝛc. (3.) Wann die Unschuld deß Verdachten zurettet ist / dann solche hat in den Rechten gar viel Gunst / sonderlich aber alsdann / wann sie durch andere Wege nicht kan gerettet werden. Ausser in dem Fahl/ da gar schwäre und starcke Anzeigungen / wieder den Verdachten vorhanden sind.

Carpz. p. 3. Qu. Cr. 114. n 35. & in Respons. Elect. T. 9. Resp. 88. n. 24. Vid Gloss in L. fin c. de Accus. Mascrd. d. Tr. p 3. Conel. 1359 n. 15. Carpz d. Tr. Qu. Cr. 115. n. 74.

§. 6. Uber dieses sind noch einige Persohnen / die nicht können Zeugen seyn / obschon sie wolten / und nicht können zum Zeugnuß gezwungen werden / wann sie nicht wollen / weilen die Rechte selbsten / aus vernünfftigen und richtigen Ursachen / solche verwerffen. Als da sind (1.) Die Elteren wieder die Kinder / und diese wieder die Elteren. Massen wieder die Natur lauffet / daß solche Persohnen einander sollen dem Hencker an die Hand liefferen ; Auch wäre grosse Gefahr deß Meineyds bey solchem Zeugnuß ; Weilen jederzeit eines trachten wurde das andere zu-

L. 6 C. de Testib. L. 4. & 5. ff Eod Cujac. L. 8. obs. 8

erld-

erlösen und bey dem Leben zuerhalten / derohalben / wann schon dergleichen Personhnen wieder einander zeugen / ist doch auf solche Zeugsame nicht zugehen / sondern solche / als auß unnatürlichem Haß entspringend / zuverwerffen. (2.) Schwieger-Eltern wieder die Eydamme / und diese wieder sie / obschon die Hochzeite noch nicht vollzogen. (3.) Brüder und Schwöstern und dero Kinder wieder einander / und insgemein Bluts-Verwandte / biß in das siebende Geschlecht.

§. 7. (5.) Die Zeugen müssen zuvor einen leiblichen Eyd schweeren / daß sie die Warheit sagen wollen / sonsten ist ihnen nicht zuglauben / zumahlen in einer solchen wichtigen Sach / die Leib und Leben antriffet / derohalben gantz nöthig ist derselben Gewissen / mit einer grössern Forcht GOttes einzustrengen / zu welchem Ende auch / eine scharpffe Erklärung deß Eydes ihnen vor allen Dingen muß vorgehalten werden. Und schreibet Julius Clarus neben andern / daß von Rechtswegen / auch in Processu Inquisitionis, der Gefangene solle bey Ablegung deß Eyds seyn.

Bod. Lib. 9. & 18. c. Cap. 5. & 17: Tit.

Lib. 5. Sent. §. fin. qu. 45. n. 13. & qu. 49. n. 8.

Das IX. Capitul.

Wie die Unschuld eines Gefangenen zuerweisen seye.

1.

ES ist die Beschützung seiner selbst / seines Leibs / Lebens und seiner Ehren / so nothwendig / und dem Menschen von dem Natur-Recht anbefohlen / daß kein Obrigkeit durch einig darwider gemachtes Gesätz / solche nie-

niemand / und vielminder einem armen Gefangenen / abstricken noch benemmen solle oder mag ; Ja auch keinem Mordächter nicht. So gar / daß ein Richter gehalten ist / dem Gefangenen selbsten Mittel und Weg / seine Unschuld zubeweisen / an Hand zu geben / weilen manchmahlen unschuldige Gefangene / auß Unwissenheit oder Schrecken ihnen selbsten nicht zuhelffen wissen.

§. 2. Derohalben dann ein Richter / ehe und bevor er zur Tortur schreitet / den Gefangenen und dessen Befreundten die vorhandene Anzeigungen / die Persohnen der Gezeugen / und deren Aussag Schrifftlich eröffnen und zu stellen solle / und ihne vermahnen / seine Unschuld zu zeigen / die Anzeigungen zu zernichten / und seine Exceptionen wieder die Persohnen der Zeugen und deren Aussage einzuwenden / zu welchem Ende man ihme einen Gelehrten und erfahrnen Advocat zu lassen solle / nicht aber ihn selbsten lassen zapplen so gut er kan und mag / oder etwann an dem Executions-Tag ihme zum Schein / einen Fürsprech geben / aus der Zahl der Gerichts-Assessoren oder gemeinen Procuratoren / wie leyder! der unvernünfftige und wieder Rechtliche Gebrauch und Gewonheit / aller Orthen eingerissen. Dann einmal ist gewiß / daß ein Richter verbunden ist / einen Gefangenen seine Defension nicht zunemmen / die auch unvernünfftigen Thieren / ja selbsten dem Teuffel frey stehet / wie Oldenkop schreibet. Ergo muß er ihme anch die Mittel zulassen / dieselbige nach Wünsch zuthun. Wann nun einem in Rechts-Sachen ungeübten Mann / in Civil-Sachen / da es um ein gering Geltlein zuthun ist / und darinnen er sich selbsten nicht zurathen weißt / ein Advocat zugelassen wird / der sein Recht dem Richter klar darlege / wieviel mehr dann / solle

Nemes. Crimin. Art. 47. Hippol. de Marsil. d. Tr. § Nunc. videndum.

Decad. 2. qu. 7.

le solches einem armen / umb Leib und Leben Gefangenen / zugelassen seyn / der aus Unverstand oder Schrecken sich selbsten nicht zu helffen noch zuratehn weißt. Nun komt es in eines / ob man einem gar keinen Advocaten zugiebet / oder aber einen solchen Procuratoren / der das Recht und Criminalia nicht verstehet / und auf die Anzeigungen / Zeugen und deren Aussag / eben so wenig zusagen weißt / als der Gefangene selbsten. Diese saubere Gewonheit / den Gefangenen keine Anzeige noch Zeugen-Aussage zu communiciren / noch einen geschickten Advocaten zu zulassen / kommet ursprünglich her / von den Zeiten der Ignorantz / da die Halß-Richter selbsten kein Halß-Recht hatten noch verstuhnden / und also die Rechts Erfahrnen mit einem Barbarischen Haß anfeindeten / und also die armen Gefangenen wieder das Natur-Recht selbsten mißhandelten. Es ist Gott bekant / wie mancher armer Mensch / durch diese üble Gewonheit ist umb das Leben kommen / der aus Mangel eines Advocaten / seine Unschuld nicht hat dociren können. Welchem nach zuwünschen / daß die Christliche Obrigkeiten aller Orthen / solche unvernünfftige Gewonheit / nach der Verordnung Caroli V. fahren liessen / und sich hierinnen / nach dessen Halß-Gerichts-Ordnung einrichteten. Ja es wäre zuwünschen / daß man einen oder zweeu Advocatos Rerum Criminalium / under gemeiner Besoldung hielte / welche denen Gefangenen / ehe man zur Tortur kommet / gratis dienen solten / damit sie auff nichts / als auf das Recht und Billichkeit ihre absicht richteten / und eine Obrigkeit sicherer wäre / daß das Land mit keinem unschuldig vergossenem Blut besudelt werde. Ist auch viel besser / in solchen wichtigen Sachen / langsamb verfahren / und von der Gerech-

rechtigkeit der Urtheil gewiß seyn / als sich über eylen / und eine spate Reue hernach bekommen: Dienet auch nichts zur Sach / wann jemand sagen wolte / man habe dieses niemahlen gethan; Dann ich antworte; Daß es desto schlimmer seye / und daß hundert Jahr Unrecht / nicht ein Minuten Recht seye / und daß nicht darauf zusehen / was man bißhero schlimmes gethan / sondern auf das / was in das Künfftige Gutes und Gerechtes zu thun seye.

§. 3. Derohalben ist es nicht genug zur Tortur / daß durch Zeugen bewiesene Anzeige vorhanden seyen / sondern der Richter solle so wol jene als diese wol erdauren / die Persohn und Beschaffenheit deß Gefangenen betrachten / ihme (wie gesagt) von allem Abschrifft geben / auch selbsten wann er es schon nicht begehret / sondern Ambts-wegen / gedultig und genugsam dessen Beschützung und Unschulds-Beweisung / anhören / gegen die vorhandene Anzeige halten / und wol erdauren / auch im Zweiffel mehr geneigt seyn loß-zusprechen oder zu mildern / als nach der Strenge zu verdammen. Es kan aber ein Gefangener / seine Unschuld fürnemlich beweisen. (1.) Wann er zeigen kan / daß die wieder ihn redende Zeugen / ungültig und verwerfflich sind. (2.) Wann erscheinet / daß in deren Aussage ein Mangel sich befindet. Zum Exempel. Daß sie einzeln seye; Daß sie ungewiß und zweiffelich seye; Daß sie Wiederwärtig seye. Daß sie Zweydeutig und geschraubt seye; Daß sie falsch seye / ꝛc. (3.) Wann in oder vor dem Examine ein Defect vorgegangen.

Lib. 19. ff. de Pœn. L. 4. §. hoc autem. ibiq. Br. & Alex. ff. de damn. Infect.

§. 4. (4.) Wann er auch Zeugen producieret. Allwo zubeobachten / daß alle die Zeugen / die wir als verwerfflich angeführet / für ihne gültig zeugen können. Als Verwandte / Verläumbdete / Weiber / junge Leuthe under

der 20. Jahren / ꝛc. Auf welche um so viel destomehr zugehen ist / wann man keine andere haben kan / und solche bey der That gewesen / ja ein einiger aus solchen Gezeugen / welcher deponiret / daß der Verdachte die That nicht gethan / daß er zu selbiger Zeit an einem andern Orth sich befunden / daß er eine Noth-Wehr thun müssen / daß die Wunden nicht tödlich seye / daß die quæstionierte Sache nicht gestohlen seye / ꝛc. ist gantz genug den Verdachten von der Folter zu befreyen / selbsten auch wann er schon nicht beeydiget worden / oder nur also deponieret / er glaube oder meyne es nicht / daß der Verdachte die That gethan / welches auch in allen groben Verbrechen angehet. Doch / wann hier die Anzeigungen sehr starck und genugsam erwiesen sind / und deß Verdachten Vatter / Mutter / Bruder / ꝛc. nur vom Glauben deponierten / halte ich für sicherer / daß ein Richter hierinnen einen subtilen Fleiß gebrauche / dem Zeugnuß nicht gleich völlig glaube / noch auch mit der Folter sich zu vast übereile / sondern / daß er die Beschaffenheit aller dieser Personen / wohl wohl erwege / auch bey verständigen Rechts-Gelehrten / guten Rath einhole / und diesem nach zur Folter schreite oder nicht. Dann der so den Unschuldigen verdammet / und der so den Schuldigen loß spricht / sind beyde dem HErrn ein Greuel. Doch ist in Dubio besser / den Schuldigen loßlassen / als einen Unschuldigen verdammen. Wann auch ein Gefangener und bekanter Missethäter / einen seiner Mithafften entschlaget und für unschuldig erkläret; Stehet es gleichfahls in eines klugen Richters Discretion, ob und wann solchem Zeugnüß zu glauben; Allwo er wiedermalen / deß entschlagenen Person

Vid. Menoch. lib 5. Præs. 48. Carpz. d. Tr. l. 3. Qu. Tit. 115. n. 75.

L. 5. ff. de Pœn.

Menoch. de Arb. jud. Qu. C. 5. Cas. 474. n. 13.

und die wieder ihn vorhandene Indicia genau erwegen muß/ daß hier ist nicht sicher/so leichter Dingē Glauben zu zustellē.

§. 5 (5.) Wann der Verdachte seine Unschuld mit anderm Gegen-Verdacht/ Argwohn und Muthmassung/ warscheinlich machen / und also den wieder ihn streitenden Verdacht aufheben und auslöschen kan. Solches nun kan auf verschiedene weise geschehen. Zum Exempel/ wann er anziehet: Wann er die That gethan / so hätte er fliehen können / nun aber seye er nicht geflohen / obschon er gewußt daß man auf ihn argwohne ; Oder er habe sich daraufhin selbsten im Gefängnuß eingestellet ; Item / die Gezeugen haben ihre Aussage wieder ihne / ausser Gericht nach der Hand wiederruffen / Item / er habe dazumahlen als die That geschehen / starck geschlaffen; Item daß sein Ankläger von sich selbsten abgestanden / Item daß schon ein geraume Zeit/ seit deme / als er solle diese That begangen haben / verflossen. Dann es ist zuwissen/ daß die Rechte auch denen Missethaten eine gewisse Zeite gesetzet/ innerthalb welcher sie zu sambt der Peinlichen Straff verjahren/ nämlich ins gemein 20. Jahre/ von dem Tage deß Verbrechens anzurechnen. Dann weilen nach so langer Zeit/ schwerlich mehr klarer Beweiß der begangenen That vorhanden ist/ auch der Verdachte / die Mittel und Wege seine Unschuld zu zeigen kaum mehr haben mag ; Wäre so wol unbillich als unnöthig / einen Mann / der biß dato für unschuldig und ehrlich passiret , dergestalten anzugreiffen / und in der Statt auch der Freundschafft einen verdrießlichen Handel zuerwecken.

Vid. Bursat. Consil. 216. num. 229.

L. Querela. 2. C. Adl. Cornel. de Fals.

Vid. Gomez. Var. Resol Tom. 3. Cap. 1

§. 6. Es sind einige / die solche Verjährung auch auf den Mord/ Menschen-Raub / ausdähnen. Allein ich halte es mit Carpzovio, mit Balbo und andern / welche in

in den groben Verbrechen/als beleydigter Majestät/Landsverrätherey / Verwechslung oder Understossung der Gebut / Mord / Abtreibung der Geburt/ vergifftung ꝛc. keine Verjährung gelten lassen. Wie dann/ was die Inquisition belanget / die der Obrigkeit Ambts wegen oblieget/ mercklichen an der Verjährung kan gezweiffelt werden/ wann die That grob und in den Göttlichen Straff-Gesätzen mit Lebens-Straff belegt ist. Angesehen die Zeit das Verbrechen nicht minderet. Es ist zwar nicht zuleugnen / daß niemand in seinem Gewissen verbunden ist/ sich selbsten zur Abstraffung anzugeben ; Also daß / obschon eine Missethat bekant / doch vor der Condemnation, niemand zur Straff obligiert ist / sondern nur zur Ersetzung und Wiedergeltung dessen was anderen genommen und zugehörig ist / er habe sich dann zuvor ausdrücklich zur Straffe obligiert. Jedannoch / dieweilen solche grobe Delicta sollen und müssen gestrafft werden / auch die Obrigkeit deßwegen von GOtt gesetzet ist / den Frommen zu Schutz und Schirm/und den Gottlosen zur Straff und Raach / mithin ihrem Ambt und Gewissen obliget / auf die Lasterhafften und Schandthaten ernstlich zu inquiriren / und selbige abzustraffen / kan ich mich nicht bereden/ daß eine Verjährung die Obrigkeit hindern solle / die nicht ehender inquiriren kan / biß daß ein Verdacht wieder jemand zum Vorschein kommet / oder/ doch ein zuverlässiges Geschrey auskommet.

Vid. Sam. Strick. de For. Consc. c. 6. n. 157. Valer. de different. urriusq. For. Voc. Pœna. differ. 2.

Exod. 18: 15. Rom. 13.

§. 7. Hingegen/ befinden sich auch einige Missethaten / die sich in kürtzerer Zeit als 20. Jahren verjähren. Als wann ein Mann aus einer andern Ursach / als wegen Ehebruch / sich von seinem Weibe gescheiden / und aber nach der Hand / solche wegen begangenen Ehebruchs an-

klagen will / der muß solch Anklage innerhalb 2. Monathen thun. Einer der falsch geschworen / daß er den Richter nicht bestochen habe / ist nach Verlauff 10. Monaten von der Straff befreyet. Item einer der Betrug und Gefärden gegen einem andern gebraucht / kan nach 2. Jahren nicht mehr darum beklagt werden. Item die Anklage wegen Ehebruch / Hurerey und andere Fleischliche Sünden / hören nach Verlauff 5. Jahren auf / ausgenommen der gedoppelte Ehebruch / Sodomiterey / Blutschand und Nothzwang. Item die Anklage um Diebstahl / in dem Fahl / da einem Financier, Fürstlichen Einnehmer / Seckelmeister / ꝛc. gemein Gelt zuverwalten anvertrauet worden / oder einem Botten / zu übertragen gegeben worden / und solcher selbiges gantz oder zum theil entwendet / endet sich nach 5. Jahren.

Ad L. Jul. de Adulter. l. 30. ff. l. 6 c. Nov. 24. Cap. 2. L. Ult. C. de Dol. Ad L. Jul. de Adult. l. 11. §. 4. ff. L. 5. & 28. c.

L. 7 ff. Ad L. Jul. Pecul.

§. 8. (6.) Wann der Verdachte sich mit einem leiblichen Eyd purgiret und gereiniget. Es gehet aber dieser Weg nicht an / wann die vorhandene Anzeigungen starck und zur Folter genugsam sind / noch wann es ein groß Verbrechen antriffet. Dann das Leben ist edel / und wurden sich wenig Maleficanten ein Bedencken machen / sich mit einem Meineyd loß zuschwören / ja wol gar dem Teuffel ein Bein abschwören / sonderlich heut zu Tage / da man dieses Abscheuliche Laster / für ein Kinderspiel haltet / die Männer mit Eyden bethöret und geschweiget / wie die Kinder mit Puppen und Glückern. Sondern nur in diesen Fählen / wann die Anzeige gar geringe sind / oder die That keine Leibs oder Lebens-Straff verdienet / und wann anbey der Verdachte / eine ansehnliche / ehrwürdige und wol beläumbdete Persohn ist / von deren man sich warscheinlich keines Meineyds zubefahren hat.

Vid. Jul. Clar. Lib. 5. §. fin. Qu. 63.

§. 9.

§. 9. Was die Alten Weisen/ die Unschuld zu probieren belanget; Als durch den Duel, durch Anrührung oder gehen über glühendes Eysen/ durch siedendes Wasser/ ꝛc. deren in den Historien hin und wieder viel Exempel anzutreffen/ und die kurtz vor den Zeiten Käysers Maximiliani I. in Teutschland zum Theil noch im Schwang gewesen; Weilen solche Aberglaubisch/ betrieglich/ ja eine Versuchung Gottes und Barbarisch sind/ auch in dem Päbstlichen Rechten gantz und gar abgeschaffet und verworffen worden/ so ist nicht nöthig viel darvon zuberühren/ und unnöthig solche wieder einzuführen. Es haben auch die Juden in dem Alten Testament eine Weise gehabt/ den Männern ihrer Töchtern Jungferschafft/ nach der ersten Beyschlaffs-Nacht mit dem blutigen Leinlachen zubeweisen: Allein heut zu Tage/ ist dieser Probe nicht mehr sicher zutrauen/ sondern selbige hat wie dieses Büchlein/ ein

E N D E.

ERRATA.

Pag. 9. lin. 15. für gleichen/ lise dergleichen. p. 10. l. 7. für Aufruhr/ lise Ansprach. p. 17. l. 13. für dem/ lise den. Eod. l. 17. für gezwungen werden/ lise gezwungen. p. 18. l. 17. für hierauf/ lise hinaus. p. 24. l. 23. lise Perpendicular-Uhren. p. 25. l. 7. lise quählen. Eod. l. 8. für teutsche/ teuffliſche. p. 23. l. 4. für ja/ lise je. p. 33. l. 23. für 1. bis 3. lise 2. biß 3. p. 35. l. 18. für getreulicher/ lise bedräulicher. p. 38. l. 29 für wandelmüthigkeit/ lise Wanckelmüthigkeit. p. 48. l. 15. für judicium, lise Indicium p. 49. l. 5. für incurriren/ lise concurriren. p. 53. l. 10. für andere/ lise anderer. p. 58. l. 23. für verwandlen/ lise Verwandten. p. 59. l. 21. für Recor, lise Reor. p. 60. l. 21. lise von den Jesuiten erdachte. p. 65. l. 16. für judicium/ lise Indicium.